

Schriftenreihe
des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen
Buchstellen und Sachverständigen e.V.

HLBS

SONDERREIHE
Beispiele der agraren Taxation

HEFT B 70

Harald Schemm

**Wertermittlungen von Arbeitsleistungen
und Altenteilslasten
bei Erbauseinandersetzungen**



VERLAG PFLUG UND FEDER GMBH

Sachverständigen-Gutachten

**Wertermittlungen von Arbeitsleistungen und Altenteilslasten bei
Erbaueinandersetzungen**

Harald Schemm



VERLAG PFLUG UND FEDER GMBH

ISBN 3-89187-355-7

Alle Rechte vorbehalten!

Zu beziehen durch:

Verlag Pflug und Feder GmbH · Kölnstraße 202 · 5205 St. Augustin 2
Telefon (02241) 204085

9 - 1986

V O R W O R T

In der Reihe "Beispiele der agraren Taxation" werden Gutachten von landwirtschaftlichen Sachverständigen veröffentlicht. Es sind Gutachten, die neue Methoden aufzeigen, bewährte Methoden vertiefen oder aus einem anderen fachlichen Grund Interesse verdienen.

Sie stellen Möglichkeiten dar, Taxationsaufgaben zu lösen. In diesem Sinne sind sie Beispiele. Andere Möglichkeiten sind in wohl jedem Falle denkbar und auch begründbar. Durch Veröffentlichung eines Beispiels wird keiner Lösungsmöglichkeit der Vorzug gegeben. Vielmehr ist es die Aufgabe der Veröffentlichungsreihe, zur Gegenüberstellung unterschiedlicher Ansichten anzuregen und so zur Klärung der meist schwierigen Taxationsprobleme beizutragen.

Wenn ein Gutachten mehrere Fragestellungen behandelt, so wird nur der für die Veröffentlichung entscheidende Teil abgedruckt. Aufzählungen von Unterlagen, die zur Gutachten-erarbeitung verwendet wurden und andere Gutachtenformalien bleiben hier unberücksichtigt. Personen- und Ortsnamen werden nicht wiedergegeben, Kürzungen sind durch Punkte kenntlich gemacht.

Sankt Augustin, im September 1986 Der Herausgeber

Ü b e r b l i c k

Wertermittlungen im Rahmen von Erbaueinandersetzungen stellen eine immer wiederkehrende Aufgabe für den landwirtschaftlichen Sachverständigen dar. In den vorliegenden Gutachten waren im Rahmen von Erbaueinandersetzungen der Wert der Arbeitsleistung des Hofübernehmers bzw. dessen Bruders vor dem Zeitpunkt der Hofübergabe sowie der Wert einzelner Altenteilsleistungen zu bestimmen.

Zur Ergänzung ist das Urteil des Landgerichtes Amberg beigelegt, welches wegen seiner Aussagen zur Bewertung von erbrachten Arbeitsleistungen besondere Bedeutung verdient. Es wird dabei besonders deutlich, daß im Hinblick auf eine sachgerechte Entscheidungsfindung des Gerichtes eine Einigung der Parteien anläßlich der Ortsbesichtigung nahezu unerlässlich ist.

Wegen seiner sachgerechten Ausarbeitung und nachvollziehbaren Darstellungen der einzelnen Rechengänge ist das Gutachten als beispielhaft anzusehen.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Gutachten (GA) 717/84 zur Wertermittlung eines Leibgedings (Altenteilsleistung)	11
Gutachten (GA) 742/84 zur Ermittlung der Arbeitsleistung im Rahmen einer Erbauseinandersetzung	31
Urteil LG Amberg vom 6.2.1985-AZ.-20151/83 aufgrund des Gutachtens (GA) 742/84	75
Gutachten (GA) 802/85 zur Wertermittlung eines Leibgedings (Altenteilsleistung) im Rahmen einer Erbauseinandersetzung	97

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
0. Vorbemerkungen	3
0.1 Auftrag	3
0.2 Ortsbesichtigung	3
0.3 Beigezogene Unterlagen	4
1. Sachverhalt und Feststellungen	5
2. Monatlicher Wert des Leibgedings	6
2.1 Vertragliche Vereinbarungen	6
2.2 Einzelberechnung	6
2.2.1 Wohnrecht	6
2.2.2 Taschengeld	10
2.2.3 Bekleidung	11
2.2.4 Rechnisse	12
2.2.5 Wartung und Pflege	13
3. Zusammenfassung	16
Anhang 1 - Übergabevertrag Blatt 7 und 8 -	18

0. VORBEMERKUNGEN

0.1 Auftrag

Das Amtsgericht K . . . beauftragte den Unterzeichner mit Beweisbeschluß vom 26. Oktober 1983 zur Gutachtenserstattung in vorbezeichneter Angelegenheit.

Auftragsgemäß ist zu der Behauptung der Klägerin,
"der Wert für die Befreiung von den Verpflichtungen aus dem Leibgeding, die die Beklagte gegenüber der Klägerin im notariellen Übergabevertrag vom 27.4.65 (URNr. 634, Notar M . . . , K . . .) übernommen hat (a.a.O, S.7), betrage 810,00 DM im Monat",
gutachtlich Stellung zu nehmen.

Der Wert der monatlichen Leistungen ist nach fernmündlicher Auskunft des Gerichts zunächst zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 7. Juli 1983 und alternativ zum Gutachtenszeitpunkt zu ermitteln.

0.2 Ortsbesichtigung

Nach schriftlicher Ladung der Parteien bzw. deren Prozeßbevollmächtigten führte der Unterzeichner am 17. Februar 1984 in Anwesenheit von Frau E . . . K . . . eine eingehende Ortsbesichtigung durch.

0.3 Beigezogene Unterlagen

Gerichtsakte des Amtsgerichts K - Az.: C 240/83

Übergabevertrag vom 27. April 1965 = URNr. 634, Notariat M, K -

Einschlägige Literatur und Rechtsprechung

1. SACHVERHALT UND FESTSTELLUNGEN

Frau E. K. ist Eigentümerin des Anwesens B straÙe 1, Pa, B A.

Herr Fr K, Ehemann von Frau E K, verstarb nach Angaben im Jahre 1977. Frau K beerbte ihren Ehemann allein und trat damit auch in die Verpflichtungen ein, die ihr verstorbener Ehemann mit dem an ihn am 27. April 1965 - URNr. 634, Notariat M, K - überlassenen Anwesen B straÙe 1, Pa, übernahm.

Die Übergeberin, Frau H. K, geboren am 11. Juli 1903, zog Anfang 1983 aus dem Vertragsanwesen aus.

Im vorliegenden Fall sind lediglich die Leistungsvereinbarungen in bezug auf das Leibgeding zu behandeln. Der maßgebliche Auszug aus dem Übergabevertrag ist dem Gutachten als

Anhang 1

beigeheftet. Auf eine wörtliche Wiedergabe kann deshalb verzichtet werden.

Das vorliegende Gutachten soll als Entscheidungshilfe für die von Frau E K monatlich aufzubringenden Leibgedingsleistungen dienen.

2. MONATLICHER WERT DES LEIBGEDINGS

2.1 Vertragliche Vereinbarungen

Das Leibgeding besteht aus dem Wohnrecht im Anwesen B straße 1 ^{B. 7} und der sog. Reallast.

Gemäß Übergabevertrag sollen im Fall des Wegzugs der Übergeberin vom Anwesen die gesetzlichen Bestimmungen gelten. Sie sind in Art. 18 AGBGB geregelt.

Frau H K wohnt nicht mehr im vorbezeichneten Anwesen. Aus diesem Grund wird anstatt des Wertes der täglichen Teilnahme an den Mahlzeiten der Wert der Rechnisse, die im Übergabevertrag auf Seite 8 aufgeführt sind, ermittelt.

2.2 Einzelberechnung

2.2.1 WOHNRECHT

Nach Angaben war das mit dem Stallgebäude verbundene Wohnhaus eingeschossig errichtet und der Dachraum ausgebaut.

Das Wohnrecht bezieht sich auf ein Zimmer, u.z. auf das erste rechts des Stiegenaufgangs. Das damalige Mansardenzimmer war auf Verlangen mit einem Ofen zu versehen sowie wohn- und heizbar zu unterhalten.

Das Wohnhaus wurde etwa um die Jahrhundertwende erbaut und 1974 umgebaut sowie aufgestockt. Bis zu diesem Zeitpunkt waren im Wohnhaus nach Angaben weder ein Bad noch ein WC eingerichtet. Im Hofraum befand sich nach Angaben ein Trockenabort. Eine Wasserzapfstelle war nur in der Küche vorhanden. Nach dem Umbau standen Frau H K im Obergeschoß zwei Zimmer zur Verfügung. Auch die Benützung der teilweise vor dem Umbau bestandenen oder mit dem Umbau eingerichteten sanitären Anlagen war möglich.

Das nach dem Übergabevertrag bestimmte Zimmer war ca. 16 m² groß. Die Zimmerhöhe dürfte, wie es bei den Dachräumen vergleichbarer Bauernhäuser üblich war, zwischen 2,10 und 2,20 m gelegen haben.

Unter Berücksichtigung, daß zum Übergabezeitpunkt weder ein Bad noch ein WC im Haus installiert waren, ist zu prüfen, ob dies zur damaligen Zeit dem gegendüblichen Wohnstandard bei vergleichbaren landwirtschaftlichen Anwesen mit ca. 6,81 ha Betriebsfläche entsprach.

Um diese Zeit erfolgte in landwirtschaftlichen Anwesen eine umfassende Modernisierung, wobei je nach Betriebsgröße entweder neu gebaut oder zumindest die sanitären Anlagen, wie Bad und WC, eingebaut wurden. Dabei hatte in den meisten Fällen der Einbau eines WC's den Vorrang; das Bad folgte entsprechend der finanziellen Möglichkeiten erst später. Man kann sagen, daß zur damaligen Zeit in der Mehrzahl der vergleichbaren Betriebsgrößen ein WC im Haus war, nicht aber ein Bad. Eine Zentralheizung war in dieser Betriebsgröße nicht üblich; vielfach auch nicht in neugebauten Häusern.

Insgesamt beurteilt erreichte die im Jahr 1965 übergebene Wohnung nicht mehr ganz den üblichen Standard in vergleichbaren Betriebsgrößen.

Für den Mietwertansatz ist von Bedeutung, daß das Wohnhaus an den Stall angebaut war und ist. Das war zwar bei den allermeisten landwirtschaftlichen Betrieben vergleichbarer Größenklasse üblich, doch bedeutet dies im Vergleich zu alleinstehenden Häusern eine merkliche Qualitätsminderung. Im übrigen erreicht die Wohnqualität in einem zu einem eingerichteten und laufenden Betrieb gehörenden Wohnhaus nicht die eines Siedlungshauses. Letzteres ist von den landwirtschaftsbedingten Immissionen, hervorgerufen durch Lärm und Geruch, zumindest weitgehend verschont. P war und ist eine überwiegend von bäuerlichen Anwesen bebaute Ortschaft. Hier können ohnehin nicht die Mietpreise von B A herangezogen werden. Nach Auskunft des Kreisbauamtes am Landratsamt K dürfte in P für Mietwohnungen, die außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe und deren Immissionen liegen, ein Mietpreis (Bruttokaltmiete) von rd. 3,50 bis 3,80 DM/m² zu erzielen sein. Dieser Mietpreis hat seine Gültigkeit sowohl für den Zeitpunkt der Klageerhebung am 7. Juli 1983 als auch noch für den Zeitpunkt der Gutachtensermittlung.

Unter Berücksichtigung eines etwas unter dem Durchschnitt liegenden Wohnstandards zum Zeitpunkt der Übergabe und der Tatsache, daß es sich um ein Bauernhaus in einem eingerichteten und laufenden Betrieb handelte, hält der Unterzeichner zum Wertermittlungszeitpunkt einen Mietansatz von 1,75 DM/m² für angemessen.

Das eingeräumte Mitbenutzungsrecht der zum allgemeinen Gebrauch der Bewohner bestimmten Räume, Anlagen, Ein- und Vorrichtungen des Anwesens wirkt auf die Rohmiete werterhöhend. Ein Zuschlag von 50 % zum festgestellten Mietansatz wird für ausreichend befunden.

Mietwert des Austrags:

Rohmiete - $16 \text{ m}^2 \times 1,75 \text{ DM/m}^2$ (einschl. Ofen)	28,00 DM
+ 50 % Mitbenutzungsrecht	<u>14,00 DM</u>
monatlicher Mietwert	42,00 DM

Für die laufende Unterhaltung bzw. die Schönheitsreparaturen werden monatlich $0,30 \text{ DM/m}^2$ angesetzt, so daß sich bei einer Fläche von 16 m^2 im Monat 4,80 DM ergeben. Bei diesem Wert handelt es sich um einen Erfahrungssatz, der von Bausachverständigen angewandt wird.

Das vereinbarte Brennmaterial für die Beheizung wird an anderer Stelle des Gutachtens berechnet.

Für die Stromkosten werden auf der Basis einer Kilowattstunde (kWh) von 17,9 Dpf und einem Verbrauch von ca. 2,0 kW je Tag monatlich 10,74 DM Arbeitskosten und 7,76 DM Grundgebühr für ein Zimmer angesetzt. Daraus errechnet sich ein monatlicher Betrag von 18,50 DM.

An Wasserkosten fielen im Monat rein rechnerisch etwa 2,00 DM an, die sich aus einem Verbrauch von ca. 1,5 m³ Wasser und einem Preis von 1,28 DM/m³ zusammensetzen.

Für den Kaminkehrer müßten anteilig monatlich 2,95 DM und für die Müllabfuhr 7,30 DM angesetzt werden.

Aufgrund dieser Berechnung ergibt sich je Monat folgender Wert für das vertraglich vereinbarte Wohnrecht ohne Heizmaterial:

Mietwert	42,00 DM
Unterhaltung	4,80 DM
Strom	18,50 DM
Wasser	2,00 DM
Kaminkehrer	2,95 DM
Müllabfuhr	<u>7,30 DM</u>
insgesamt	77,55 DM

2.2.2 TASCHENGELD

Das Taschengeld ist vertraglich auf 10,00 DM im Monat fixiert, so daß es dafür keiner weiteren Berechnung bedarf.

2.2.3 BEKLEIDUNG

jährlich
DM

1 Garnitur Unterwäsche		17,00
1 Paar Strümpfe		18,00
1 Paar feste Lederschuhe		120,00
1 Werktagskleid		70,00

Alle 2 Jahre

1 Sonntagskleid	180,00 DM	90,00
-----------------	-----------	-------

Sonstiges

angemessener Bedarf:

dreiteilige Bettwäschgarnitur

(ca. alle 3 Jahre - Ø 90,00 DM)

	<u>30,00</u>
	345,00

Auf die Bekleidung entfallen monatlich rund29,00 DM.

2.2.4 REICHNISSE

			jährlich DM
<u>täglich</u>			
0,5 l	gute, süße Milch	0,90 DM/l	164,25
0,5 l	Bier	1,40 DM/l	255,50
<u>wöchentlich</u>			
1,50 kg	Fleisch nach Wahl	14,00 DM/kg	1.092,00
0,50 kg	Zucker	1,80 DM/kg	46,80
0,25 kg	frische Butter	10,40 DM/kg	135,20
<u>monatlich</u>			
30 Stück	frische Hühnereier	0,22 DM/St.	79,20
0,25 kg	Bohnenkaffee	22,00 DM/kg	66,00
1,00 kg	Schweineschmalz	3,00 DM/kg	36,00
<u>jährlich</u>			
75 kg	Weizenmehl	1,60 DM/kg	120,00
75 kg	Roggenmehl	1,00 DM/kg	75,00
	Gemüse nach Bedarf	pauschal	50,00
1/3	des Obstertrags vom Anwesen	pauschal	30,00
2	Enten zu je 2 kg	8,50 DM/kg	34,00
5 Ster	Brennholz (gespalten und angerichtet)	75,00 DM/Ster	375,00
5 dt	Kohlen (Briketts)	35,00 DM/dt	<u>175,00</u>
			2.733,95

Für die Reichnisse ergibt sich ein monatlicher Geld-
betrag von rund

228,00 DM.

2.2.5 WARTUNG UND PFLEGE

Diese Position ist mit das schwierigste Teil bei der monetären Bewertung des Leibgedings. Leider können die Sozialhilfeabteilungen bei den Landratsämtern trotz mannigfacher Unterlagen, wie Amtsverfügungen, Kommentaren zur Rechtsprechung usw. auch keine konkreten Hinweise für die Bewertung geben.

So versuchte die Sozialhilfverwaltung des Bezirkes M mit Amtsverfügung vom 24. April 1975 die Bewertung der Wart und Pflege aus Übergabeverträgen von den jeweiligen Einheitswerten der landwirtschaftlichen Betriebe abzuleiten. Dieser Modus wird allerdings von vielen Sozialhilfverwaltungen verworfen, so daß sich die sog. "A Tabelle" nicht durchsetzte. Nach Auskunft der Sozialhilfeabteilung am Landratsamt R ist z.B. in B keine einheitliche Linie bei der Bewertung von Wart und Pflege aus Übergabeverträgen zu erreichen. Da jeder einzelne Fall auf die zumutbare Belastung hin zu überprüfen sei, lassen sich die einzelnen Sozialhilfverwaltungen an den Landratsämtern nicht auf eine Schematisierung ein.

Dem Unterzeichner ist folgender Beitrag aus der Zeitschrift für die Sozialhilfverwaltung zu § 69 BSHG bekannt:

"Nahestehende Personen i.S. von § 69 Abs. 2 sind nicht nur Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerete, sondern auch solche, die dem Pflegebedürftigen irgendwie persönlich verbunden sind.

Eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Pflege z.B. aus Verträgen wegen Übergabe von Haus- und Grundbesitz schließt die Gewährung von Pflegegeld nach § 69 Abs. 3 nicht aus, weil das Pflegegeld auch der Erhaltung der Pflegebereitschaft dient. Der Wert der vertraglich übernommenen Pflegeverpflichtung ist aber auf das Pflegegeld anzurechnen (§ 85 Satz 1 Nr. 1). Bei der Bemessung des Wertes kann in der Regel von der Hälfte des jeweils zustehenden Pflegegeldes ausgegangen werden, wobei aber der Schweregrad der Pflegebedürftigkeit und der Wert des übernommenen Gutes angemessen zu berücksichtigen sind (BVerwG, Ur. v. 31.1.1969, FEVS 15, 281)."

In der Beilage zum AMBl. Nr. 11/1983 - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 6. Mai 1983 Nr. VI 5-6811/2-1/83 - wird unter A114 - 3.33 folgendes ausgeführt:

"Nahestehende Personen allerdings, die aufgrund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder vertraglich zur Pflege verpflichtet sind, können sich nicht darauf berufen, die Pflege als bezahlte Pflegekräfte übernehmen zu wollen."

Das Pflegegeld stellt kein Entgelt für die Pflegeperson dar; es dient vielmehr in erster Linie der Erhaltung der Pflegebereitschaft. Daraus läßt sich der Umkehrschluß ableiten, daß der Leistungsverpflichtete auch nicht für den Ersatz von Vollkosten herangezogen werden kann.

Aus dem Akteninhalt kann gefolgert werden, daß es sich bei Frau H. K um eine leichtere Pflegebedürftigkeit nach § 68 Abs. 1 BSHG handelt. Eine solche ist bei Kranken oder Behinderten gegeben, die wegen ihres Zustands im Sinne des § 68 BSHG entweder dauernd oder auch nur vorübergehend auf die Hilfe Dritter angewiesen sind, aber nicht die Voraussetzungen des § 69 Abs. 3 Satz 1 BSHG erfüllen.

Soweit die Parteien oder das Gericht dieser Beurteilung nicht folgen, wäre dafür u.U. ein medizinischer Sachverständiger erforderlich.

Das Pflegegeld beträgt zur Zeit bei Vorliegen einer schweren Pflegebedürftigkeit monatlich 276,00 DM.

Für eine leichtere Pflegebedürftigkeit, wie sie im vorliegenden Fall besteht, hält der Unterzeichner 6/10 des Normalsatzes bzw.

165,60 DM monatlich

für angemessen. Dieser Ansatz ist in etwa auch in der Sozialhilfeverwaltung des Landratsamtes R üblich.

3. ZUSAMMENFASSUNG

Frau E K ist seit dem Tod ihres Ehemannes Alleineigentümerin des landwirtschaftlichen Anwesens in B istraße 1, Pe. Damit wurde auch die Verpflichtung zur Erfüllung des zugunsten von Frau H I K dinglich gesicherten Leibgedings übernommen.

Frau H K zog Anfang 1983 aus dem Vertragsanwesen in P aus und fordert den ihr zustehenden Gegenwert des Leibgedings in monatlichen Raten.

Der Unterzeichner war beauftragt, den monatlichen Wert des Leibgedings zum Zeitpunkt der Klageerhebung am 7. Juli 1983 und zum Gutachtenszeitpunkt zu ermitteln.

Zusammengefaßt wurde für 1983 folgendes als angemessen erachtet:

	monatlich
	- DM
Wohnrecht - ohne Brennmaterial	77,55
Taschengeld	10,00
Bekleidung	29,00
Rechnisse - mit Brennmaterial	228,00
Wartung und Pflege	<u>165,60</u>
	510,15

Der Wert des monatlich zu leistenden Leibgedings beläuft sich zum 7. Juli 1983 auf gerundet

510 DM

(in Worten: fünfhundertzehn Deutsche Mark).

Zum Gutachtenszeitpunkt wird auf der Basis eines durchschnittlichen Anstiegs der Lebenshaltungskosten von jährlich ca. 3 % ein Zuschlag von 1,5 % für angemessen gehalten, so daß sich daraus ein monatlich zu leistender Betrag von gerundet

518 DM

(in Worten: fünfhundertachtzehn Deutsche Mark)

ergibt.

Der von der Klägerin angesetzte Wert der Leistungen für das Leibgeding von monatlich 810 DM wird damit als überhöht erachtet.

Pfatter, den 28. Februar 1984



Der Sachverständige:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Scherf', written in a cursive style.

B) Gegen die Übergeberin:

Diese erhält ab heute auf Lebensdauer folgenden unentgeltlichen Austrag:

- 1) Zur Wohnung im Vertragswohnhaus das im ersten Stock rechts vom Stiegenaufgang gelegene erste Zimmer, welches auf Verlangen der Übergeberin mit einem Ofen zu versehen und wohn- und heizbar zu unterhalten, sowie beheizungs-, beleuchtungs-, strom- und wasserfrei ist, zur ausschließlichen Benützung, ferner Mitbenützung der aus allgemeinen Gebrauch der Inwohner des Anwesens bestimmten Räume, Anlagen, Ein- und Vorrichtungen des Anwesens, je nach Bedarf, insbesondere Mitbenützung der Küche.
- 2) Ein monatliches Taschengeld in Höhe von 10,--DM - zehn Deutsche Mark - zahlbar jeweils am Monatsersten im Voraus, erstmals am ersten Mai diesen Jahres.
Nach Angabe der Übergeberin erhält sie keine Rente nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte.
- 3) Zur Bekleidung in neuer Beschaffenheit jährlich eine Garnitur Unterwäsche, ein Paar Strümpfe, ein Paar feste Lederschuhe, ein Werktagskleid, alle zwei Jahre ein Sonntagskleid.
Im übrigen die benötigte Bettwäsche.
- 4) Zur Nahrung eine gute kräftige, den jeweiligen Alters- und Gesundheitsverhältnissen der Übergeberin angepaßte Hausmannskost, sowie Teilnahme an den üblichen Zwischenmahlzeiten

o d e r

aber anstatt dieser Tischkost auf jederzeit zulässiges Verlangen der Übergeberin:

taglich: einen halben Liter gute sue Milch, einen halben Liter Bier,
wochentlich: drei Pfund Fleisch nach Wahl der Obergeberin, ein Pfund Zucker, ein halbes Pfund frische Butter,
monatlich: dreißig Stuck frische Huhnereier, ein halbes Pfund Bohnenkaffee, zwei Pfund Schweineschmalz,
jahrlich: eineinhalb Zentner Weizen- und eineinhalb Zentner Roggenmehl, Gemuse nach Bedarf, den dritten Teil des beim Anwesen gedeihenden Obstertrages, alle Kirchweih und Weihnachten je eine Ente im Mindest(Lebendgewicht)-fleischgewichte von je vier Pfund, funf Ster kleingemachtes aufgeschichtetes Brennholz und zehn Zentner Kohlen.

Verrichtung der ublichen Hausdienste wie z.B. Waschen, Putzen, Flicker, etc., Wart und Pflege, Holen und Bezahlen von Arzt und der Medizin und eventuell notwendig werdender Krankenhausaufenthalte, soweit die Krankenversicherung hierfur nicht aufkommen sollte.

Tragung der Beerdigungskosten, soweit die einhergehenden Sterbeversicherungen hierfur nicht ausreichen. Beitrage zur Sterbeversicherung zahlt weiterhin die Obergeberin.

Fur den Fall des Wegzugs der Obergeberin vom Anwesen werden keine Bestimmungen getroffen; hier verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

Obergeberin ist z.Zt. 61 Jahre alt.

C) Gegen seine Geschwister:

erhalten:

DIPL. ING. (FH) HARALD SCHEMM

ÖFFENTLICH BESTELLTER UND BEEIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER
FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BEWERTUNG UND SCHÄTZUNG.

MÜHLWEG 1 · 8401 PFATTER
TEL. (09481) 210

BANK: SPARKASSE REGENSBURG
KTO NR. 131600611 (BLZ 75050120)

20. Juli 1984

GA 742/84 - Sch/B

G u t a c h t e n

zu dem bürgerlichen Rechtsstreit in Sachen

W G jun.
 F HsNr. 3
 H

gegen

W K
 Dr. R Straße
 V

wegen Forderung

Az.: 2 0 151/83

Das land- und forstwirtschaftliche Anwesen F
HsNr. 3, H , ist im Grundbuch des Amtsgerichts
Amberg vorgetragen für Adlholz in Band 8 Blatt 297.

Dieses Gutachten umfaßt 44 Blätter.

Inhaltsverzeichnis

	Blatt
0. Vorbemerkungen	3
0.1 Auftrag	3
0.2 Ortsbesichtigung	4
0.3 Beigezogene Unterlagen	5
1. Sachverhalt und Feststellungen	6
2. Betriebsdaten	8
2.1 Bewirtschaftungsflächen in der Zeit zwischen dem 1. August 1963 und dem 25. März 1981	8
2.2 Anbauverzeichnis - nach der tatsächlichen Nutzung	10
2.3 Viehverzeichnis	11
3. Arbeitszeitbedarf in den einzelnen Produktionsverfahren	12
3.1 Allgemeines	12
3.2 Pflanzliche Produktion	12
3.3 Tierische Produktion	14
3.4 Hofarbeiten	15
3.5 Waldarbeiten	15
4. Arbeitserledigung von G W jun. während der maßgeblichen Zeitspanne im elterlichen Betrieb	16
4.1 Aufstellung der Arbeitstätigkeit seit 1. August 1963	16
4.2 Anteil der Arbeitsleistung des Herrn G W jun. in Prozent (%) am gesamten Akh-Bedarf	18
4.2.1 Allgemeines zur Tätigkeit im Betrieb	18
4.2.2 Pflanzliche Produktion	19
4.2.3 Tierproduktion	19
4.2.4 Hofarbeiten	19
4.2.5 Waldarbeiten	19
5. Wert der Arbeitsleistung des Herrn G W jun. von 1963 bis 1981	21
5.1 Berechnungsgrundlagen	21
5.2 Wertberechnung	25
6. Aufteilung der Sachbezüge ab 25. Mai 1979	27
7. Zusammenfassung	28
Übersichten 1 mit 15	30

0. VORBEMERKUNGEN

0.1 Auftrag

Das Landgericht Amberg - 2. Zivilkammer - beauftragte den Unterzeichner mit Schreiben vom 23. Mai 1984 zur Gutachtenserstattung in vorbezeichneter Angelegenheit.

Gemäß Beweisbeschluß vom 29. Februar 1984 ist zu folgender Frage gutachtlich Stellung zu nehmen:

"Welchen Wert hat die vom Kläger im landwirtschaftlichen Betrieb des Beklagten in der Zeit vom 01.08.1963 bis 25.03.1981 erbrachte Arbeitsleistung?"

Dabei ist von folgenden Voraussetzungen auszugehen:
Vom 01.06.64 bis 31.05.66, vom 01.04.1968 bis 31.10.1968 und vom 01.04.1969 bis 31.08.1969 absolvierte der Kläger auf dem Hof seine Lehrzeit, die Gehilfenprüfung legte er am 25.09.1969 ab.

Vom 01.11.1967 bis 31.03.1968 und vom 01.11.1968 bis 31.03.1969 besuchte der Kläger die Landwirtschaftsschule in Amberg.

Vom 03.11.1969 bis 22.12.1972,
vom 10.03.1973 bis 19.12.1973,
vom 22.04.1974 bis 22.12.1974,
vom 08.04.1975 bis 30.11.1975,
vom 21.04.1976 bis 18.12.1976,
vom 29.03.1977 bis 31.12.1977,
vom 25.04.1978 bis 13.12.1978,
vom 23.04.1979 bis 31.12.1979,
vom 28.01.1980 bis 31.12.1980

war der Kläger bei verschiedenen Firmen als Arbeiter beschäftigt.

Soweit der Kläger als Arbeiter beschäftigt war, arbeitete er in seiner Freizeit auf dem Hof mit, wenn er arbeitslos war, arbeitete er voll in der Landwirtschaft. Im Jahre 1974 und bis zum 01.06.1975 arbeitete der Kläger neben seiner Berufstätigkeit und der Tätigkeit in der Landwirtschaft auch beim Neubau des Wohnhauses Frohnhof Nr. 3 mit.

Zum Anwesen gehören rund 16 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, die je zur Hälfte als Ackerland und als Wiesen genutzt wurden, und rund 16 ha Wald. Es wurden ca. 26 Stück Rindvieh gehalten. Der Kläger arbeitete bei der Bewirtschaftung von Feldern, Wiesen und Wald und bei der Rindviehhaltung mit. Außer dem Kläger arbeiteten die Eltern des Klägers und bis 1966 eine Schwester des Klägers regelmäßig in der Landwirtschaft.

Bei der Bewertung von Sachleistungen sind ab 25.05.1979 Kost und Logis getrennt zu bewerten."

0.2 Ortsbesichtigung

Die zur Gutachtenserstattung erforderliche Ortseinsicht wurde am 19. Juni 1984 von dem Unterzeichner und dessen Mitarbeiter, Herrn Dipl.Ing. (FH) R W , in Anwesenheit des Klägers, Herrn G W jun., und des Beklagten, Herrn K W , vorgenommen. Zeitweilig waren auch Herr G W sen., die Ehefrau des Klägers, Frau S W , und die Ehefrau des Beklagten, Frau M W , anwesend.

0.3 Beigezogene Unterlagen

Gerichtsakte 2 O 151/83

Grundbuchauszug vom 12. Juni 1984

Liegenschaftsbestandsblatt ab dem Jahr 1961

Flurkarten N.0. 68-7, 68-8, 68-9 im Maßstab 1 : 5000

Probemelkbücher von 1973 bis 1981

Rahmen- und Lohntarifverträge für Auszubildende und Arbeitnehmer in der Landwirtschaft für den Zeitraum 1963 bis 1981

Datensammlung für die Betriebsplanung in der Landwirtschaft - KTBL - Ausgaben 1967, 1977 und 1979

Verordnungen über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für die Kalenderjahre 1963 bis 1981

Einschlägige Literatur und Rechtsprechung

1. SACHVERHALT UND FESTSTELLUNGEN

Herr K W , wohnhaft in V , ist Eigentümer des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes F HsNr. 3, H

Gemäß Übergabevertrag vom 6. November 1981 - URNr. 1848/81 - bekam Herr K W von seinen Eltern G und E W , geb. F , das vorgenannte Anwesen rückwirkend zum 1. Juli 1981 übereignet.

Der Kläger, Herr G W jun., Bruder von Herrn K W , war nach dem Schulabgang weiterhin auf dem elterlichen Betrieb wohnhaft. Ab 1. Juni 1964 absolvierte er eine landwirtschaftliche Heimlehre mit zwischenzeitlichem Besuch der Landwirtschaftsschule. Nach erfolgreicher Gehilfenprüfung arbeitete Herr G W jun. bei verschiedenen Firmen und teilweise auch noch auf dem elterlichen Betrieb mit. In Zeiten der Arbeitslosigkeit arbeitete er nach Angaben ganzzeitig im elterlichen Anwesen mit.

Vom 1. August 1963 bis 25. März 1981 arbeitete Herr G W jun. lt. Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei F vom 7. Februar 1983 nur gegen freie Kost und Logis sowie Taschengeld, jedoch ohne Lohn, auf dem land- und forstwirtschaftlichen Anwesen.

Der Kläger fordert nach Maßgabe der Klage einen Ausgleich für seine Arbeitsleistungen, die er zwischen dem 1. August 1963 und dem 31. Mai 1981 auf dem elterlichen Betrieb erbrachte.

Gemäß Beweisbeschuß vom 29. Februar 1984 ist ein Gutachten zur Ermittlung des Wertes der erbrachten Arbeitsleistung zu erstatten. Für die Gutachtenserstattung ist der Zeitraum zwischen dem 1. August 1963 und dem 25. März 1981 maßgeblich. Alle Veränderungen bezüglich der Betriebsfläche, der Betriebsorganisation und der Arbeitsleistung der einzelnen Familienarbeitskräfte sind zu berücksichtigen.

Anläßlich der Ortsbesichtigung am 19. Juni 1984 bemühte sich der Unterzeichner um eine möglichst exakte Erfassung des Arbeitsanteils von Herrn G W jun. innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums.

2. BETRIEBSDATEN

2.1 Bewirtschaftungsflächen in der Zeit zwischen dem
1. August 1963 und dem 25. März 1981

Bewirtschaftungs- fläche	ab Aug. 63	ab Dez. 66	ab Jan. 71	ab Apr. 72	ab Apr. 74	ab Nov. 74	ab Febr. 75 bis März 81
Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Acker	6,5080	7,0263	5,1424	4,7434	4,7434	4,7434	4,7434
Acker/Grünland	-	1,6500	1,6500	1,6500	0,4900	0,4900	0,4900
Grünland/Acker	-	12,0600	12,0600	12,0600	10,5274	10,5274	10,5274
Grünland	<u>18,5960</u>	<u>5,2768</u>	<u>5,2768</u>	<u>5,2768</u>	<u>5,2768</u>	<u>0,8190</u>	<u>0,8190</u>
landwirtschaftl. genutzte Fläche (LF)	25,1040	26,0131	24,1292	23,7302	21,0376	16,5798	16,5798
Hoffläche	0,1560	0,4507	0,4507	0,4507	0,4507	0,4507	0,4507
Garten	0,5300	-	-	-	-	-	-
Wasser	0,1400	-	-	-	-	-	-
Hutung	0,0990	-	-	-	-	-	-
Streuweise	0,4300	0,3372	0,3372	0,3372	-	-	-
Wald	<u>20,4110</u>	<u>20,3209</u>	<u>20,3209</u>	<u>19,8339</u>	<u>19,8339</u>	<u>19,8339</u>	<u>16,3619</u>
	46,8700	47,1219	45,2380	44,3520	41,3222	36,8644	33,3924

Erläuterungen:

Im folgenden werden die Flächenzu- und -abgänge aus der vorstehenden Aufstellung detailliert dargestellt.

	Flst.Nr.	NA	Fläche in ha	Bemerkungen
			+ = Zugang	
			- = Abgang	
Spalte 1	-	-	-	-
Spalte 2	-	-	+ 0,2519	aus Flurbereinigung
Spalte 3	1530	A	- 0,8513	Verkauf
	1538	A	- 1,0326	"
Spalte 4	868	A	- 0,3990	"
		H	- 0,0750	"
	869	H	- 0,1770	"
	870	H	- 0,2350	"
Spalte 5	1515	AGr	- 1,1600	"
		Str	- 0,3372	"
	1496/1	GrA	- 1,5326	aus Fl.Nr. 1496
Spalte 6	1772	Gr	- 4,4578	Verkauf
Spalte 7	1906	H	- 2,0140	"
	1908	H	- 1,4580	"

2.2 Anbauverzeichnis - nach der tatsächlichen Nutzung

<u>Fruchtart</u>	ab Aug. 63	ab Dez. 66	ab Jan. 71	ab Apr. 72	ab Apr. 74	ab Nov. 74	ab 1978/79
Winterroggen	1,3400	1,3400	1,3400	-	-	-	-
Winterweizen	1,3400	2,3400	1,3400	1,3400	1,3400	1,0000	1,0000
Sommerweizen	2,0000	2,0000	2,0000	2,0000	1,0000	-	-
Sommergerste	4,5440	4,4931	4,1092	5,3502	4,6976	1,5798	1,0798
Hafer	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000	0,5000
Kartoffeln	2,0400	2,0000	1,5000	1,2000	1,0000	1,0000	0,5000
Futterrüben	0,3400	0,3400	0,3400	0,3400	-	-	-
Silomais	-	-	-	-	1,0000	1,0000	-
Grünland							
- Heu	6,5000	6,5000	6,5000	6,5000	5,0000	5,0000	7,0000
- Grünnutzung	<u>6,5000</u>						
Gesamt ha	25,1040	26,0131	24,1292	23,7302	21,0376	16,5798	16,5798

2.3 Viehverzeichnis

Nach übereinstimmenden Angaben der Parteien und den vorliegender Unterlagen ist festzustellen, daß sich der gesamte Viehbestand zwischen 1963 und 1981 kaum veränderte. In der Viehhaltung wird deshalb von einem kontinuierlich gleichbleibenden Bestand ausgegangen.

Rindviehhaltung

Zahl der ganzjährig gehaltenen bzw. jährlich umgesetzten Tiere	Tierart	Durchschnittsbestand Stück
10	Milchkühe	10,0
5	weibl. Kälber bis 1 Jahr	5,0
5	weibl. Kälber 1 - 2 Jahre	5,0
5	Kalbinnen 2 - 2 1/2 Jahre	<u>2,5</u>
		22,5

Schweinehaltung

4	Muttersauen	4,0
68	Ferkel (6 Wochen)	8,5
8	Mastschweine (6 Monate)	4,0
2	weibl. Zuchtläufer (9 Mon.)	<u>1,5</u>
		18,0

3. ARBEITSZEITBEDARF
IN DEN EINZELNEN PRODUKTIONSVERFAHREN

3.1 Allgemeines

Der Unterzeichner bemühte sich anlässlich des Ortstermins am 19. Juni 1984 in F , nicht nur Aufschluß über die pflanzliche und tierische Produktion während der maßgeblichen Jahre, sondern auch über die Arbeitserledigung der einzelnen Familienmitglieder zu erhalten.

Um die anteilige Arbeitserledigung in den Wirtschaftsjahren 1963/64 bis 1980/81 für die einzelnen Betriebszweige, wie Tierhaltung, pflanzliche Produktion usw., errechnen zu können, mußte erst der Arbeitszeitbedarf ermittelt werden.

3.2 Pflanzliche Produktion

In den Übersichten 1 bis 4 im Anhang erfolgte die Berechnung des Arbeitszeitbedarfs für die einzelnen Fruchtarten je ha. In den Übersichten 5 bis 9 ist für jedes Wirtschaftsjahr der Gesamtzeitbedarf der einzelnen Fruchtarten dargestellt.

Aus der folgenden Tabelle ist der jeweilige Arbeitskraftzeitbedarf in den einzelnen Wirtschaftsjahren ersichtlich.

	Akh Win- ter- roggen	Akh Win- ter- weizen	Akh Som- mer- weizen	Akh Som- mer- gerste	Akh Hafer	Akh Kar- tof- feln	Akh Fut- ter- rüben	Akh Silo- mais	Akh Grün- land Heu	Akh ges. rd.
1963/64	92,5	92,5	132,0	300,0	33,0	404,0	67,5	-	201,5	1.323
1964/65	92,5	92,5	132,0	300,0	33,0	404,0	67,5	-	201,5	1.323
1965/66	92,5	92,5	132,0	300,0	33,0	404,0	67,5	-	201,5	1.323
1966/67	92,5	161,5	132,0	296,5	33,0	396,0	67,5	-	201,5	1.381
1967/68	92,5	161,5	132,0	296,5	33,0	396,0	67,5	-	201,5	1.381
1968/69	92,5	161,5	132,0	296,5	33,0	396,0	67,5	-	201,5	1.381
1969/70	92,5	161,5	132,9	296,5	33,0	396,0	67,5	-	201,5	1.381
1970/71	92,5	161,5	132,0	296,5	33,0	396,0	67,5	-	201,5	1.381
1971/72	35,0	35,0	46,0	94,5	11,5	297,0	67,5	-	201,5	788
1972/73	-	35,0	46,0	123,0	11,5	237,5	67,5	-	201,5	722
1973/74	-	35,0	46,0	123,0	11,5	237,5	67,5	-	201,5	722
1974/75	-	35,0	23,0	108,0	11,5	198,0	-	36,0	155,0	567
1975/76	-	26,0	-	36,5	11,5	198,0	-	36,0	155,0	463
1976/77	-	26,0	-	36,5	11,5	198,0	-	36,0	155,0	463
1977/78	-	26,0	-	36,5	11,5	198,0	-	36,0	155,0	463
1978/79	-	29,0	-	28,0	13,0	99,0	-	-	217,0	386
1979/80	-	29,0	-	28,0	13,0	99,0	-	-	217,0	386
1980/81	-	29,0	-	28,0	13,0	99,0	-	-	217,0	386

Das Futterholen wird in diese Tabelle nicht einbezogen, da nach Angaben diese Arbeit immer Herr G W sen. erledigt hat.

3.3 Tierische Produktion

Schweinehaltung

Für die Schweinehaltung braucht der Akh-Bedarf nicht errechnet zu werden, da nach Angaben der Parteien diese von Frau E. W , der Mutter der Parteien, versorgt wurde.

Rindviehhaltung

Innerhalb des Ermittlungszeitraums blieb der durchschnittliche Tierbestand gleich. Wegen des seit 1963 gleichbleibenden Arbeitsverfahrens veränderte sich der jährliche Arbeitszeitbedarf in der Rindviehhaltung nicht.

	Stück	Akh-Bedarf je Stück	Gesamt Akh
Milchkuh	10	130	1.300
Kalbinnen	5	79	<u>395</u>
Rindviehhaltung gesamt			1.695

Das Jungvieh ist bereits beim Akh-Bedarf der Milchkuh und der Kalbin berücksichtigt.

3.4 Hofarbeiten

In einem landwirtschaftlichen Betrieb fallen während des Jahres terminungebundene bzw. nur bedingt gebundene Arbeiten an, die sich aus Arbeiten für Betriebsführung, Reparaturen und Hofarbeiten zusammensetzen.

Je landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) ergeben sich als Erfahrungswert für einen Betrieb unter 20 ha LF rd. 44 Akh und Jahr sowie für einen solchen zwischen 20 und 30 ha LF rd. 31 Akh.

3.5 Waldarbeiten

Für die Waldarbeiten wird ein durchschnittlicher Arbeitszeitbedarf von 15 Stunden je ha und Jahr angesetzt. Dies errechnet sich aus den durchschnittlichen Vorgabezeiten für Holzwerbung je Efm o.R. einschließlich Rücken.

4. ARBEITSERLEDIGUNG VON G W JUN.
WÄHREND DER MASSGEBLICHEN ZEITSPANNE IM
ELTERLICHEN BETRIEB

4.1 Aufstellung der Arbeitstätigkeit seit 1. August 1963

vom	bis	Bemerkung	
01.08.63	31.05.64	Tätigkeit im elterlichen Betrieb	v ¹⁾
01.06.64	31.05.66	landwirtschaftliche Heimlehre	v
01.06.66	31.10.67	Tätigkeit im elterlichen Betrieb	v
01.11.67	31.03.68	Besuch der Landwirtschaftsschule	z ²⁾
01.04.68	31.10.68	3. Heimlehrjahr - 1. Halbjahr	v
01.11.68	31.03.69	Besuch der Landwirtschaftsschule	z
01.04.69	31.08.69	3. Heimlehrjahr - 2. Halbjahr	v
	25.09.69	Gehilfenprüfung	
	19.03.70	Erhalt des Gehilfenbriefes	
01.09.69	02.11.69	Tätigkeit im elterlichen Betrieb	v
03.11.69	22.12.72	Arbeit bei der Fa. P ..., Bauunter- nehmen, und Fa. W	z
23.12.72	10.03.73	arbeitslos	v
	01.03.73	Pachtvertrag mit Eltern abgeschlossen	
12.03.73	19.12.73	Arbeit bei der Fa. W	z
20.12.73	20.04.74	arbeitslos	v
22.04.74	22.12.74	Arbeit bei der Fa. W	z
23.12.74	07.04.75	arbeitslos	v
08.04.75	30.11.75	Arbeit bei der Fa. W	z
01.12.75	21.04.76	arbeitslos	v

1) v = vollständig bzw. ganzzzeitig im elterlichen Betrieb tätig

2) z = zeitweilig im elterlichen Betrieb tätig

vom	bis	Bemerkung	
21.04.76	18.12.76	Arbeit bei der Fa. W	z
20.12.76	19.03.77	arbeitslos	v
29.03.77	31.12.77	Arbeit bei der Fa. K	KG z
02.01.78	27.04.78	arbeitslos	v
25.04.78	13.12.78	Arbeit bei der Fa. K	z
14.12.78	22.04.79	arbeitslos	v
23.04.79	31.12.79	Arbeit bei der Fa. R	OHG z
02.01.80	26.01.80	arbeitslos	v
28.01.80	31.12.80	Arbeit bei der Fa. R	OHG z
17.01.81	26.03.81	arbeitslos	v

4.2 Anteil der Arbeitsleistung des Herrn G W jun.
in Prozent (%) am gesamten Akh-Bedarf

4.2.1 Allgemeines zur Tätigkeit im Betrieb

Die hier angegebenen Prozentanteile von 1969 bis 1981 sind sowohl für die Zeit, in der Herr G W jun. arbeitslos war, als auch für die Zeit, in der er einer außerbetrieblichen Arbeit nachging, gültig.

Dies wird folgendermaßen begründet:

Herr W jun. arbeitete bei verschiedenen Bau- bzw. Kiesunternehmen. In der Baubranche ist es normalerweise üblich, daß die Unternehmer ihre Arbeiter während der Wintermonate ausstellen. Bei Herrn W war dies ebenso der Fall.

Bei der pflanzlichen Produktion sind deshalb ab November 1969 nur 10 % angegeben, da Herr G W jun. während der Vegetationsperiode bzw. den Feldbestellungsarbeiten anderweitig beschäftigt war und er deshalb nur entweder abends nach Feierabend oder samstags und gelegentlich sonntags auf dem Feld bzw. Grünland mitarbeiten konnte.

Die Arbeiten im Wald werden in der Regel in den Wintermonaten durchgeführt. Da Herr G W jun. in dieser Jahreszeit vielfach arbeitslos war, konnte er im Wald mitarbeiten. Die Waldarbeiten werden deshalb mit 50 % angesetzt, soweit Herr W im Betrieb war.

Für die Zeit des Besuchs der Landwirtschaftsschule kann wegen des überwiegend in den Wintermonaten stattfindenden Unterrichts kein Anteil an der Arbeitsleistung für die Waldarbeiten angesetzt werden.

	Anteil am gesamten Akh-Bedarf ca.
4.2.2 <u>Pflanzliche Produktion</u>	
- WJ 1963/64 - WJ 1968/69	30 %
- WJ 1969/70 - WJ 1980/81	10 %
4.2.3 <u>Tierproduktion</u>	
- Schweinehaltung	0 %
- Rindviehhaltung	
- WJ 1963/64 - WJ 1966/67	30 %
- WJ 1967/68 - WJ 1980/81	20 %
4.2.4 <u>Hofarbeiten</u>	10 %
4.2.5 <u>Waldarbeiten</u>	
- WJ 1963/64 - WJ 1966/67	50 %
- WJ 1967/68 - WJ 1968/69	0 %
- WJ 1969/70 - WJ 1980/81	50 %

4.3 Berechnung der Arbeitsleistung des Herrn G W jun. in Stunden (Akh) im elterlichen Betrieb von 1963 bis 1981

WJ	LF in ha	FN in ha	Pflanzl. Produkt.			Tierische Produkt. (Rindviehhaltung)			Hofarbeiten			Waldarbeiten			Gesamt Akh C
			Akh- Bedarf	G.W jun.	% Akh	Akh- Bedarf	G.W jun.	% Akh	Akh- Bedarf	G.W jun.	% Akh	Akh- Bedarf	G.W jun.	% Akh	
Spalte	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15)
1963/64	25,1040	20,4110	1323	30	397	1695	30	509	778	10	78	306	50	153	1137
1964/65	25,1040	20,4110	1323	30	397	1695	30	509	778	10	78	306	50	153	1137
1965/66	25,1040	20,4110	1323	30	397	1695	30	509	778	10	78	306	50	153	1137
1966/67	26,0131	20,3209	1381	30	414	1695	30	509	806	10	81	305	50	153	1157
1967/68	26,0131	20,3209	1381	30	414	1695	20	339	806	10	81	305	0	-	834
1968/69	26,0131	20,3209	1381	30	414	1695	20	339	806	10	81	305	0	-	834
1969/70	26,0131	20,3209	1381	10	138	1695	20	339	806	10	81	305	50	153	711
1970/71	26,0131	20,3209	1381	10	138	1695	20	339	806	10	81	305	50	153	711
1971/72	24,1292	20,3209	788	10	79	1695	20	339	748	10	75	305	50	153	646
1972/73	23,7302	19,8339	722	10	72	1695	20	339	736	10	74	298	50	149	634
1973/74	23,7302	19,8339	722	10	72	1695	20	339	736	10	74	298	50	149	634
1974/75	21,0376	19,8339	567	10	57	1695	20	339	652	10	65	298	50	149	610
1975/76	16,5798	16,3619	463	10	46	1695	20	339	730	10	73	245	50	123	581
1976/77	16,5798	16,3619	463	10	46	1695	20	339	730	10	73	245	50	123	581
1977/78	16,5798	16,3619	463	10	46	1695	20	339	730	10	73	245	50	123	581
1978/79	16,5798	16,3619	386	10	39	1695	20	339	730	10	73	245	50	123	574
1979/80	16,5798	16,3619	386	10	39	1695	20	339	730	10	73	245	50	123	574
1980/81	16,5798	16,3619	386	10	39	1695	20	339	730	10	73	245	50	123	574

1) Summe aus Spalte 5, 8, 11 und 14

5. WERT DER ARBEITSLEISTUNG DES
HERRN G W JUN. VON 1963 BIS 1981

5.1 Berechnungsgrundlagen

Der Unterzeichner bemühte sich, die von Herrn G W jun. in dem vorgenannten Zeitabschnitt tatsächlich erbrachte Arbeitszeit möglichst exakt zu erfassen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich bei den angesetzten Arbeitsstunden trotz allen Bemühens nur um Schätzwerte bzw. Annäherungswerte handeln kann. Da sich die Parteien anlässlich des Ortsbesichtigungstermins am 19. Juni 1984 auf dem Anwesen F HsNr. 3 über die erbrachte Arbeitsleistung des Herrn G W jun. nur mit Vorbehalt einigen konnten, können sich da und dort Fehleinschätzungen ergeben haben. Jedenfalls ist es äußerst schwierig, als Außenstehender nach so langer Zeit den tatsächlichen Umfang der Arbeitsleistung des Herrn G W jun. noch exakt festzustellen.

Der Unterzeichner ist aber dennoch der Auffassung, daß die ermittelte Arbeitsleistung weitgehend den Realitäten entspricht.

Auf der Basis der ermittelten Arbeitsleistung ist für den maßgeblichen Zeitraum der Wert der Arbeitsleistung zu bestimmen. Unter dem Wert der Arbeitsleistung des Auszubildenden oder eines Gehilfen versteht man im allgemeinen die Bruttovergütung, die zwischen dem Arbeitgeberverband für Land- und Forstwirtschaft und der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft von Zeit zu Zeit neu vereinbart wird. Diese Bruttover-

gütung enthält auch den Wert für die Unterkunft und die Verpflegung, der in aller Regel von dem Bruttolohn abzuziehen ist, soweit Wohnung und Kost beansprucht werden. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsabschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Beachtung der Entgeltgrenze für Geringverdiener.

Im vorliegenden Fall nahm Herr G W jun. während der gesamten Beschäftigungszeit weitgehend Unterkunft und Verpflegung in Anspruch; diese sowohl während der Zeit des Besuches der Landwirtschaftsschule in A. als auch während der außerbetrieblichen Tätigkeit bei verschiedenen Firmen. Es ist deshalb nicht angebracht, teilweise den Wert der Sachleistungen für diese Zeit dem Lohn zuzuschlagen.

In den Übersichten 10 mit 14 im Anhang des Gutachtens wird aufgrund der Auskünfte des Arbeitgeberverbandes für Land- und Forstwirtschaft in München der jeweils geltende Bruttolohn sowohl für die Lehrzeit als auch nach der Lehrzeit bzw. nach der Gehilfenprüfung ausgewiesen. Dabei wurden nicht nur die einzelnen Zeitpunkte der Tarifabschlüsse beachtet, sondern auch die unterschiedlichen Vergütungen für das 1., 2. und 3. Ausbildungsjahr. Desweiteren wurde das jeweilige Lebensalter berücksichtigt, das in jedem Fall für die Lohnstufe maßgeblich ist. Für die Zeit vor und zwischen der Ausbildung wurde der Bruttolohn aus der Gruppe 2a - Hilfsarbeiter für schwerere Arbeiten bis zum vollendeten 16. Lebensjahr bzw. bis zum vollendeten 18. und bis vollendetes 20. Lebensjahr - entnommen.

Ab der Gehilfenprüfung am 25. September 1969 stand Herrn G W jun. der Lohn nach der Lohngruppe 5 zu. Diese Lohngruppe ist im Rahmentarifvertrag für landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Monatslohn wie folgt beschrieben:

"Arbeitnehmer, die den Anforderungen der Lohngruppe 4 entsprechen und motorgetriebene, landwirtschaftliche Maschinen bedienen und führen. Dazu gehören auch Schlepperfahrer, die Schlepper gemäß der jeweils gegebenen technischen Betriebsanleitung pflegen und führen und die Anhänger- und Anbaugeräte sachgemäß anbringen und bedienen."

Diese Lohngruppe wurde bis zum 25. März 1981 beibehalten. Auch während der außerbetrieblichen Tätigkeit war Herr G W jun. als gelernter Landwirt zuhause tätig.

In der Übersicht 10 - Tätigkeit vor der Ausbildungszeit - sind die jeweiligen Stundenlöhne aus den Bruttolöhnen errechnet und die Sachbezüge gesondert ausgewiesen.

In den Übersichten 10 und 11 sind für die Ausbildungszeit lediglich die Bruttobezüge und die Sachbezüge des Auszubildenden ausgewiesen. Eine Berechnung des Stundenlohnes aus dem Bruttolohn erscheint hier nicht angebracht. Ein Auszubildender wird nicht wegen der Verrichtung von möglichst umfangreichen Arbeiten angestellt, sondern zum Erlernen aller im landwirtschaftlichen Betrieb anfallenden Arbeiten. Dementsprechend niedrig ist auch die Vergütung angesetzt. Da der Auszubildende vertragsgemäß, außer während der Schul- und Fortbildungszeit, ganzzeitig auf dem Betrieb anwesend sein

mußte, wird die gesamte Vergütung bei der späteren Wertberechnung berücksichtigt. Sollte das Gericht anderer Auffassung sein, so wurden für eine alternative Berechnungsweise die geleisteten Stunden ebenfalls errechnet und ausgewiesen.

In der Übersicht 11 - Zeit zwischen 2. Ausbildungsjahr und Landwirtschaftsschule - sind die jeweiligen Stundenlöhne aus den Bruttolöhnen errechnet und die Sachbezüge ebenfalls wieder gesondert ausgewiesen.

In den Übersichten 12 mit 14 - Tätigkeit nach der Gehilfenprüfung - sind wiederum die jeweiligen Stundenlöhne aus den Bruttolöhnen errechnet und die Sachbezüge ebenfalls gesondert ausgewiesen.

Die Stundenlöhne ergeben sich aus den in den Rahmentarifverträgen aufgeführten Regel- bzw. Höchstarbeitszeiten, u.z.:

ab 1963	2.601 Akh/Jahr
ab 1964	2.601 Akh/Jahr
ab 1. April 1966	2.392 Akh/Jahr
ab 1. April 1969	2.348 Akh/Jahr
ab 1. März 1974	2.296 Akh/Jahr
ab 1. Jan. 1980	2.184 Akh/Jahr

In der Übersicht 15 ist die Berechnung der jeweiligen Stundenlöhne nachvollziehbar dargestellt.

5.2 Wertberechnung

In der folgenden Aufstellung ist die Berechnung des Wertes der Arbeitsleistung des Herrn G W jun. dargestellt.

Wert der Arbeitsleistung von 1963 bis 1981

WJ	v.G.W geleistete Akh im WJ	jun. Ø Monats- vergütung DM	Zahl d. Monate	Brutto- lohn je Std. DM	Brutto- jahres lohn DM	Sachbe- züge je WJ DM	Wert d. Arbeits- leistung DM
1	2	3	4	5	6	7	8
1963/64	1042			1,11	1156,62	960,00	196,62
	95	167,00	1		167,00	102,00	65,00
1964/65	1137	174,25	12		2091,00	1296,00	795,00
1965/66	1042	204,45	11		2249,00	1329,00	920,00
	95			1,76	167,20	156,00	11,20
1966/67	1157			1,84	2128,88	1872,00	256,88
1967/68	348			2,08	723,84	624,00	99,84
	209	260,00	3		780,00	387,00	393,00
1968/69	487	260,00	7		1820,00	903,00	917,00
1969/70	118	260,00	2		520,00	258,00	262,00
	593			3,55	2105,15	1596,00	509,15
1970/71	711			3,89	2765,79	1980,00	785,79
1971/72	646			4,27	2758,42	2070,00	688,42
1972/73	634			4,68	2967,12	2196,00	771,12
1973/74	634			5,18	3284,12	2340,00	944,12
1974/75	610			5,87	3580,70	2538,00	1042,70
1975/76	581			6,40	3718,40	2808,00	910,40
1976/77	581			6,88	3997,28	3060,00	937,28
1977/78	581			7,34	4264,54	3384,00	880,54
1978/79	574			7,72	4431,28	3750,00	681,28
1979/80	574			8,33	4781,42	4050,00	731,42
1980/81	422			8,96	3781,12	3176,50	604,62
							13403,38

Aus der Spalte 2 lassen sich die während der gesamten maßgeblichen Wirtschaftsjahre geleisteten Arbeitsstunden des Herrn G W jun. entnehmen. Dabei sind auch die Arbeitsstunden der Ausbildungszeit aufgeführt, um evtl. für eine andere, notwendig werdende Berechnung des Wertes der Arbeitsleistung zur Verfügung zu stehen.

Für die Zeit vor, zwischen und nach der Ausbildung sind die geleisteten Arbeitsstunden die Grundlage zur weiteren Wertberechnung.

In der Spalte 3 sind die Monatsvergütungen während der Ausbildungszeit aufgeführt.

Die Spalte 4 enthält die für die Ausbildungszeit maßgeblichen Monate in den verschiedenen Wirtschaftsjahren.

Spalte 5 enthält die in der Übersicht 15 errechneten Stundensätze für den Zeitraum vor und nach der Gehilfenprüfung.

Aus der Spalte 6 sind die Bruttovergütungen bzw. Löhne zu entnehmen.

In Spalte 8 ist der für die einzelnen Wirtschaftsjahre ermittelte Wert der Arbeitsleistung des Herrn G W jun. aufgeführt. Der Wert errechnet sich aus dem Bruttojahreslohn (Spalte 6) abzüglich der Sachbezüge für Kost und Logis (Spalte 7).

Für die von Herrn G W jun. im elterlichen Betrieb zwischen 1963 und 1981 geleistete Arbeit wurde ein Betrag von

13.403,38 DM

errechnet.

6. AUFTEILUNG DER SACHBEZÜGE AB 25.MAI 1979

Nach Maßgabe des Beweisbeschlusses vom 29. Februar 1984 sollen bei der Bewertung von Sachleistungen ab dem 25. Mai 1979 Kost und Logis getrennt bewertet werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde bei der Wertermittlung der Arbeitsleistung keine Trennung von Kost und Logis vorgenommen.

In der folgenden Tabelle werden Kost und Logis für jedes Monat einzeln aufgeführt.

	<u>1978/79</u>		<u>1979/80</u>		<u>1980/81</u>	
	Volle Kost	Wohnung m.Heizung	Volle Kost	Wohnung m.Heizung	Volle Kost	Wohnung m.Heizung
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Juli			182,00	143,00	196,00	154,00
August			182,00	143,00	196,00	154,00
September			182,00	143,00	196,00	154,00
Oktober			182,00	143,00	196,00	154,00
November			182,00	143,00	196,00	154,00
Dezember			182,00	143,00	196,00	154,00
Januar			196,00	154,00	205,20	174,80
Februar			196,00	154,00	205,20	174,80
März			196,00	154,00	171,00	145,25 ²⁾
April			196,00	154,00		
Mai	42,47	33,37 ¹⁾	196,00	154,00		
Juni	<u>182,00</u>	<u>143,00</u>	<u>196,00</u>	<u>154,00</u>		
	224,47	176,37	2268,00	1782,00	1757,40	1418,85

1) 25. - 31. Mai = 7 Tage

2) 1. - 25. März = 25 Tage

7. ZUSAMMENFASSUNG

Herr K W Dr. R Straße
V , ist Eigentümer des land- und forst-
wirtschaftlichen Anwesens in F HsNr. 3,
H

Herr G W jun. arbeitete seit 1. August 1963 bis
25. März 1981 im elterlichen Betrieb. Während dieser Zeit
absolvierte er die landwirtschaftliche Ausbildung ein-
schließlich Gehilfenprüfung und Landwirtschaftsschule.
Desweiteren war er außerbetrieblich bei verschiedenen
Unternehmen tätig.

Da offensichtlich wider Erwarten der elterliche Betrieb
Herrn K W übergeben wurde, macht Herr C
W jun. den Wert seiner im Betrieb geleisteten Arbeit
geltend.

Der Unterzeichner war beauftragt, den Wert der Arbeits-
leistung des Herrn G W jun. für die Zeit vom
1. August 1963 bis 25. März 1981 festzustellen.

Auf der Basis der ermittelten Arbeitszeit und der maß-
geblichen Tarifverhältnisse ermittelte der Unterzeichner
für die erbrachte Arbeitsleistung einen Wert von gerun-
det

13.403 DM

(in Worten: dreizehntausendvierhundertdrei Deutsche
Mark).

In diesem Wert ist die von Herrn G W jun. für den Hausbau geleistete Arbeit nicht enthalten. Soweit von dem Kläger die Arbeitszeit im Zusammenhang mit dem Hausbau angegeben bzw. die Zeit vom Gericht festgesetzt wird, kann der jeweilige Tariflohn zur Berechnung herangezogen werden. Dem Unterzeichner war es jedenfalls nicht möglich, unstrittige Angaben über die Arbeitsleistung für den Hausbau zu erhalten.

Pfatter, den 20. Juli 1984

Der Sachverständige:



Wintergetreide - 1963/64 bis 1970/71 -

Zeitspanne ¹⁾	Arbeitsverfahren	Akh-Bedarf je ha
FB	N-Kopfdüngung, eggen, walzen	5
HH	Unkrautspritzung, N-Spätdüngung	5
GE	Ernte mit Mähbinder, Abfuhr zum Hof, Drusch in Scheune und Strohlagerung	45
HE	Grunddüngung, pflügen, eggen, säen	<u>14</u>
Jahr insgesamt		69

- 1971/72 bis 1977/78 -

FB	N-Kopfdüngung, walzen	3
HH	Unkrautspritzung, N-Spätdüngung	2
GE	Lohndrusch, Korn abfahren und einlagern, Strohbergung	8
HE	Grunddüngung, pflügen, eggen, drillen	<u>13</u>
Jahr insgesamt		26

- 1978/79 bis 1980/81 -

FB	N-Kopfdüngung, walzen	3
HH	Unkrautspritzung, N-Spätdüngung	2
GE	Mähdrusch mit SF (2,10 m), Korn abfahren und einlagern, Strohbergung	11
HE	Grunddüngung, pflügen, eggen, drillen	<u>13</u>
Jahr insgesamt		29

1) FB = Frühjahrsbestellung

GE = Getreideernte

RE = Rest

HH = Hackfruchtpflege, Heuernte

HE = Hackfruchternte

Sommergetreide - 1963/64 bis 1970/71 -

Zeitspanne	Arbeitsverfahren	Akh-Bedarf je ha
FB	N-Düngung, eggen, drillen, striegeln	8
HH	Unkrautspritzung, N-Spättdüngung	5
GE	Ernte mit Mähbinder, Abfuhr zum Hof, Drusch in der Scheune und Strohlagerung	45
RE	Grunddüngung, pflügen	<u>8</u>
Jahr insgesamt		66

- 1971/72 bis 1977/78 -

FB	N-Düngung, eggen, drillen, striegeln	6
HH	Unkrautspritzung	1
GE	Lohndrusch, Korn abfahren und einlagern, Strohbergung	8
RE	Grunddüngung, pflügen	<u>8</u>
Jahr insgesamt		23

- 1978/79 bis 1980/81 -

FB	N-Düngung, eggen, drillen, striegeln	6
HH	Unkrautspritzung	1
GE	Mähdrusch mit SF (2,10 m), Korn abfahren und einlagern, Strohbergung	11
RE	Grunddüngung, pflügen	<u>8</u>
Jahr insgesamt		26

Kartoffeln - 1963/64 bis 1980/81 -

Zeitspanne	Arbeitsverfahren	Akh-Bedarf je ha
FB	N-Düngung, grubbern, eggen, laden und Transport der Kartoffeln zum Feld, legen (2-reihig), häufeln und striegeln	37
HH	Schädlingsbekämpfung, häufeln	7
GE	Schädlingsbekämpfung	1
HE	roden mit Schleuderradroder, sammeln, laden, abfahren und abladen	143
RE	Grunddüngung, pflügen, Pflanzgut vorbereiten	<u>10</u>
Jahr insgesamt		198

Futterrüben - 1963/64 bis 1973/74 -

FB	N-Düngung, Saatbettvorbereitung, drillen Unkrautspritzung, einmal hacken	14
HH	Vereinzlung, hacken, N-Düngung, Schädlingsbekämpfung	70
GE	Schädlingsbekämpfung	1
HE	köpfen, roden, laden mit Hand, abladen und einlagern	105
Re	Grunddüngung, pflügen	<u>8</u>
Jahr insgesamt		198

Silomais - 1974/75 bis 1977/78 -

<u>Zeitspanne</u>	<u>Arbeitsverfahren</u>	<u>Akh-Bedarf</u> je ha
FB	grubbern, eggen, N-Düngung, drillen, Unkrautspritzung	8
HH	N-Düngung	1
HE	häckseln auf Anhänger, abfahren und im Silo einlagern	19
RE	Grunddüngung, Pflügen	<u>8</u>
Jahr insgesamt		36

Grünland - Heu - zweischnittige Wiese

- 1963/64 bis 1980/81 -

HH und GE	mähen, zetzen, wenden, laden und einlagern	26
RE	Grünlandpflege - abschleppen, Grunddüngung, N-Düngung	<u>7</u>
Jahr insgesamt		31

	1963/64		1964/65		1965/66		1966/67	
	ha	Akh je ha gesamt						
Winterroggen	1,3400	69 92,5	1,3400	69 92,5	1,3400	69 92,5	1,3400	69 92,5
Winterweizen	1,3400	69 92,5	1,3400	69 92,5	1,3400	69 92,5	2,3400	69 161,5
Sommerweizen	2,0000	66 132,0	2,0000	66 132,0	2,0000	66 132,0	2,0000	66 132,0
Sommergerste	4,5440	66 300,0	4,5440	66 300,0	4,5440	66 300,0	4,4931	66 296,5
Hafer	0,5000	66 33,0	0,5000	66 33,0	0,5000	66 33,0	0,5000	66 33,0
Kartoffeln	2,0400	198 404,0	2,0400	198 404	2,0400	198 404,0	2,0000	198 396,0
Futtermühen	0,3400	198 67,5	0,3400	198 67,5	0,3400	198 67,5	0,3400	198 67,5
Silomais								
Grünland								
- Heu	6,5000	31 201,5	6,5000	31 201,5	6,5000	31 201,5	6,5000	31 201,5
- Grünnutzung ¹⁾	<u>6,5000</u>		<u>6,5000</u>		<u>6,5000</u>		<u>6,5000</u>	
	25,1040		25,1040		25,1040		26,0131	

1) für Grünnutzung bei Grünland braucht kein Arbeitskräftebedarf ermittelt zu werden, da nach Angaben diese Arbeit von Herrn C W sen. erledigt wurde

	1967/68		1968/69		1969/70		1970/71	
	ha	Akh je ha gesamt						
Winterroggen	1,3400	69 92,5	1,3400	69 92,5	1,3400	69 92,5	1,3400	69 92,5
Winterweizen	2,3400	69 161,5	2,3400	69 161,5	2,3400	69 161,5	2,3400	69 161,5
Sommerweizen	2,0000	66 132,0	2,0000	66 132,0	2,0000	66 132,0	2,0000	66 132,0
Sommergerste	4,4931	66 296,5	4,4931	66 296,5	4,4931	66 296,5	4,4931	66 296,5
Hafer	0,5000	66 33,0	0,5000	66 33,0	0,5000	66 33,0	0,5000	66 33,0
Kartoffeln	2,0000	198 396,0	2,0000	198 396,0	2,0000	198 396,0	2,0000	198 396,0
Futtermüben	0,3400	198 67,5	0,3400	198 67,5	0,3400	198 67,5	0,3400	198 67,5
Silomais								
Grünland								
- Heu	6,5000	31 201,5	6,5000	31 201,5	6,5000	31 201,5	6,5000	31 201,5
- Grünnutzung ¹⁾	6,5000		6,5000		6,5000		6,5000	
	26,0131		26,0131		26,0131		26,0131	

	<u>1971/72</u>		<u>1972/73</u>		<u>1973/74</u>		<u>1974/75</u>	
	ha	Akh je ha gesamt						
Winterroggen	1,3400	26	1,3400	26	1,3400	26	1,3400	26
Winterweizen	1,3400	26	1,3400	26	1,3400	26	1,3400	26
Sommerweizen	2,0000	23	2,0000	23	2,0000	23	1,0000	23
Sommergerste	4,1092	23	5,3502	23	5,3502	23	4,6976	23
Hafer	0,5000	23	0,5000	23	0,5000	23	0,5000	23
Kartoffeln	1,5000	198	1,2000	198	1,2000	198	1,0000	198
Futtrrüben	0,3400	198	0,3400	198	0,3400	198	0,3400	198
Silomais							1,0000	36
Grünland								
- Heu	6,5000	31	6,5000	31	6,5000	31	5,0000	31
- Grünnutzung ¹⁾	6,5000		6,5000		6,5000		6,5000	
	24,1292		23,7302		23,7302		21,0376	

	<u>1975/76</u>		<u>1976/77</u>		<u>1977/78</u>		<u>1978/79</u>		
	ha	Akh je ha gesamt							
Winterroggen	1,0000	26	26,0	1,0000	26	26,0	1,0000	29	29,0
Winterweizen	1,5798	23	36,5	1,5798	23	36,5	1,0798	26	28,0
Sommerweizen	0,5000	23	11,5	0,5000	23	11,5	0,5000	26	13,0
Hafer	1,0000	198	198,0	1,0000	198	198,0	1,0000	198	99,0
Kartoffeln									
Futtermühen									
Silomais	1,0000	36	36,0	1,0000	36	36,0	1,0000	36	36,0
Grünland									
- Heu	5,0000	31	155,0	5,0000	31	155,0	5,0000	31	217,0
- Grünnutzung ¹⁾	6,5000			6,5000			6,5000		
	16,5798			16,5798			16,5798		

	<u>1979/80</u>		<u>1980/81</u>	
	ha	Akk je ha gesamt	ha	Akk je ha gesamt
Winterroggen				
Winterweizen	1,0000	29 29,0	1,0000	29 29,0
Sommerweizen				
Sommergerste	1,0798	26 28,0	1,0798	26 28,0
Hafer	0,5000	26 13,0	0,5000	26 13,0
Kartoffeln	0,5000	198 99,0	0,5000	198 99,0
Futtermühen				
Silomais				
Grünland				
- Heu	7,0000	31 217,0	7,0000	31 217,0
- Grünnutzung ¹⁾	6,5000		6,5000	
	16,5798		16,5798	

WJ	Tätigkeit vor der Ausbildungszeit						1. Ausbildungsjahr		1./2. Ausbildungsjahr		2. Ausbildungsjahr	
	1963/64		1963/64		1963/64		1964/65		1964/65		1965/66	
	Monat	Std.	Sachb. 1)	Monat	Sachb.	Monat	Sachb.	Monat	Sachb.	Monat	Sachb.	
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
Juli												
August	237,00	1,09	90,00			167,00	102,00	167,00	102,00	194,00	114,00	114,00
September	237,00	1,09	90,00			167,00	102,00	167,00	102,00	194,00	114,00	114,00
Oktober	237,00	1,09	90,00			167,00	102,00	167,00	102,00	194,00	114,00	114,00
November	237,00	1,09	90,00			167,00	102,00	167,00	102,00	194,00	114,00	114,00
Dezember	237,00	1,09	90,00			167,00	102,00	167,00	102,00	194,00	114,00	114,00
Januar	237,00	1,09	102,00			179,00	114,00	179,00	114,00	209,00	129,00	129,00
Februar	237,00	1,09	102,00			179,00	114,00	179,00	114,00	219,00	123,00	123,00
März	237,00	1,09	102,00			179,00	114,00	179,00	114,00	219,00	123,00	123,00
April	254,00	1,17	102,00			179,00	114,00	179,00	114,00	219,00	129,00	129,00
Mai	254,00	1,17	102,00			179,00	114,00	179,00	114,00	219,00	129,00	129,00
Juni				167,00	102,00	194,00	114,00	102,00	114,00	2249,00	1329,00	1329,00
	Ø	1,11	960,00	167,00	102,00	2091,00	1296,00	2091,00	1296,00	2249,00	1329,00	1329,00

1) Sachb. = Sachbezüge

Tätigkeit nach der Gehilfenprüfung

WJ	1969/70				1970/71				1971/72				1972/73				
	Monat		Std.		Monat		Std.		Monat		Std.		Monat		Std.		
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	
			Sachb.		Sachb.		Sachb.		Sachb.		Sachb.		Sachb.		Sachb.		Sachb.
Juli			718,00	3,67	162,00		162,00		805,00		4,11		168,00		864,00		4,42
August			718,00	3,67	162,00		162,00		805,00		4,11		168,00		864,00		4,42
September		659,00	3,37	156,00		162,00		805,00		4,11		168,00		864,00		4,42	177,00
Oktober		659,00	3,37	156,00		162,00		805,00		4,11		168,00		864,00		4,42	177,00
November		659,00	3,37	156,00		162,00		805,00		4,11		168,00		864,00		4,42	177,00
Dezember		659,00	3,37	156,00		162,00		805,00		4,11		168,00		864,00		4,42	177,00
Januar		718,00	3,67	162,00		168,00		805,00		4,11		168,00		864,00		4,42	177,00
Februar		718,00	3,67	162,00		168,00		864,00		4,42		177,00		967,00		4,94	189,00
März		718,00	3,67	162,00		168,00		864,00		4,42		177,00		967,00		4,94	189,00
April		718,00	3,67	162,00		168,00		864,00		4,42		177,00		967,00		4,94	189,00
Mai		718,00	3,67	162,00		168,00		864,00		4,42		177,00		967,00		4,94	189,00
Juni		718,00	3,67	162,00		168,00		864,00		4,42		177,00		967,00		4,94	189,00
		Ø	3,55	1596,00		1980,00		Ø		Ø	4,27		2070,00		Ø		4,68
																	2196,00

Tätigkeit nach der Gehilfenprüfung

WJ	1973/74		1974/75		1975/76		1976/77	
	Monat	Std.	Monat	Std.	Monat	Std.	Monat	Std.
	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Juli	967,00	4,94	1085,00	5,67	201,00	6,14	1175,00	6,65
August	967,00	4,94	1085,00	5,67	201,00	6,14	1175,00	6,65
September	967,00	4,94	1085,00	5,67	201,00	6,14	1175,00	6,65
Oktober	967,00	4,94	1085,00	5,67	201,00	6,14	1175,00	6,65
November	967,00	4,94	1085,00	5,67	201,00	6,14	1175,00	6,65
Dezember	967,00	4,94	1085,00	5,67	201,00	6,14	1175,00	6,65
Januar	967,00	4,94	1085,00	5,67	222,00	6,65	1272,00	7,10
Februar	967,00	4,94	1175,00	6,14	222,00	6,65	1272,00	7,10
März	1085,00	5,67	1175,00	6,14	222,00	6,65	1272,00	7,10
April	1085,00	5,67	1175,00	6,14	222,00	6,65	1272,00	7,10
Mai	1085,00	5,67	1175,00	6,14	222,00	6,65	1272,00	7,10
Juni	1085,00	5,67	1175,00	6,14	222,00	6,65	1272,00	7,10
	∅	5,18	∅	5,87	2538,00	6,40	∅	6,88
					2340,00			3060,00

Tätigkeit nach der Gehilfenprüfung

WJ	1977/78		1978/79		1979/80		1980/81	
	Monat	Std.	Monat	Std.	Monat	Std.	Monat	Std.
	DM							
Juli	1358,00	7,10	1451,00	7,58	1514,00	7,91	1631,00	8,96
August	1358,00	7,10	1451,00	7,58	1514,00	7,91	1631,00	8,96
September	1358,00	7,10	1451,00	7,58	1514,00	7,91	1631,00	8,96
Oktober	1358,00	7,10	1451,00	7,58	1514,00	7,91	1631,00	8,96
November	1358,00	7,10	1451,00	7,58	1514,00	7,91	1631,00	8,96
Dezember	1358,00	7,10	1451,00	7,58	1514,00	7,91	1631,00	8,96
Januar	1451,00	7,58	1451,00	7,58	1514,00	7,91	1631,00	8,96
Februar	1451,00	7,58	1514,00	7,91	1514,00	8,32	1631,00	8,96
März	1451,00	7,58	1514,00	7,91	1631,00	8,96	1631,00	8,96
April	1451,00	7,58	1514,00	7,91	1631,00	8,96	1631,00	8,96
Mai	1451,00	7,58	1514,00	7,91	1631,00	8,96	1631,00	8,96
Juni	1451,00	7,58	1514,00	7,91	1631,00	8,96	1631,00	8,96
	Ø	7,34	Ø	7,72	Ø	8,33	Ø	8,96
		3384,00		3750,00		4050,00		3176,50

Bruttolöhne für landwirtschaftliche Arbeitnehmer mit Monatslohn

ab Monat/Jahr	Bruttolohn je Monat DM	x Zahl d. Monate	= Jahres- lohn DM	: reguläre Arbeitszeit Std.	= Bruttolohn je Stunde DM
<u>1/1963</u>				<u>2.601</u>	
8/1963	237,00	12	2.844,00	2.601	1,09
4/1964	254,00	12	3.048,00	2.601	1,17
<u>4/1966</u>				<u>2.392</u>	
6/1966	351,00	12	4.212,00	2.392	1,76
4/1967	415,00	12	4.980,00	2.392	2,08
<u>9/1969</u>				<u>2.348</u>	
9/1969	659,00	12	7.908,00	2.348	3,37
1/1970	718,00	12	8.616,00	2.348	3,67
1/1971	805,00	12	9.660,00	2.348	4,11
1/1972	864,00	12	10.368,00	2.348	4,42
1/1973	967,00	12	11.604,00	2.348	4,94
<u>3/1974</u>				<u>2.296</u>	
3/1974	1.085,00	12	13.020,00	2.296	5,67
2/1975	1.175,00	12	14.100,00	2.296	6,14
1/1976	1.272,00	12	15.264,00	2.296	6,65
1/1977	1.358,00	12	16.296,00	2.296	7,10
1/1978	1.451,00	12	17.412,00	2.296	7,58
2/1979	1.514,00	12	18.168,00	2.296	7,91
<u>1/1980</u>				<u>2.184</u>	
1/1980	1.514,00	12	18.168,00	2.184	8,32
3/1980	1.631,00	12	19.572,00	2.184	8,96

Geschäftsnummer 2 0 151/83

A.



IM NAMEN DES VOLKES

E N D U R T E I L

Die 2. Zivilkammer erkennt durch den VRiLG M als Vorsitzenden
den RiLG und die RiLG als beisitzenden Richtern

in Sachen

W jun. Hs.-Nr. 3, F

- Kläger -

- vertr. dch. RA. F , Amberg -

gegen

W , Dr.-R V

- Beklagter -

- vertr. dch. RAe. W u.a., Amberg -

wegen Forderung

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16.01.1985 für Recht :

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger DM 6.447,84
nebst 4 % Zinsen hieraus seit 20.02.1983 zu bezahlen.

2. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 11/13, der Beklagte 2/13.
4. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung von DM 8.000,--, für den Beklagten gegen Sicherheitsleistung von 5.500,-- vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand :

Die Parteien sind Brüder. Die Eltern der Parteien haben ihr landwirtschaftliches Anwesen mit notariellem Vertrag vom 06.11.1981 dem Beklagten übergeben. Das Anwesen hat eine Gesamtfläche von 33,36 ha, davon 16,99 ha landwirtschaftliche und 16,36 ha forstwirtschaftliche Nutzfläche.

Der Kläger macht Ansprüche wegen von ihm vor der Hofübergabe erbrachter Arbeitsleistungen gegen den Beklagten als Übernehmer des Vermögens seiner Eltern geltend.

Der Kläger trägt vor, der Beklagte hafte als Übernehmer des gesamten Vermögens der Eltern, er sei auch Nutznießer der von ihm erbrachten Leistungen. Er (der Kläger) sei von klein auf als Hoferbe vorgesehen gewesen. Nach dem Besuch der Grund- und Hauptschule habe er vom 01.08.1963-25.03.1981 aus diesem Grund auf dem Hof mitgearbeitet. Vom 01.06.1964-30.08.1969 habe er auf dem elterlichen Hof die Landwirtschaftslehre gemacht und in den Winterhalbjahren 1967/68 und 1968/69 die Landwirtschaftsschule besucht, um sich das erforderliche Fachwissen anzueignen. Ab 01.11.1969 habe er bei verschiedenen Firmen gearbeitet, zusätzlich aber in seiner Freizeit mindestens 35 Stunden pro Woche auf dem Hof gearbeitet. Wenn er in den Wintermonaten arbeitslos gewesen sei, habe er pro Woche mindestens 40 Stunden auf dem Hof gearbeitet.

Er habe vom 01.08.1963-25.03.1981 ohne Lohn gearbeitet, er habe nur Kost und Logis und ein geringes Taschengeld erhalten. Diese Arbeitsleistungen habe er nur im Hinblick auf die Hofübergabe erbracht. Nach einer Auseinandersetzung hätten die Eltern den Betrieb aber, entgegen den früheren übereinstimmenden Ansichten, dem Beklagten übergeben, damit sei der Grund für die Erbringung der Arbeitsleistungen ohne Entgelt weggefallen. Im stehe für seine Arbeit die übliche Vergütung zu.

Wegen weiterer Einzelheiten des Vorbringens des Klägers wird auf die Schriftsätze vom 07.02.1983, 07.07.1983, 26.08.1983, 24.01.1984, 11.04.1984, 14.06.1984 und 18.12.1984 verwiesen.

Der Kläger beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 79.481,47 DM brutto nebst 4 % Zinsen hieraus seit Klagezustellung zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte wendet ein, eine Haftung aus Vermögensübernahme sei nicht gegeben, da die Eltern ihm nicht ihr ganzes Vermögen übergeben, sondern einen erheblichen Teil, und zwar den Kaufpreis aus Grundstücksverkäufen zurückbehalten hätten.

Der Kläger wäre außerdem nicht von Anfang an als Hoferbe vorgesehen gewesen, die Eltern hätten nicht nur dem Kläger, sondern auch ihm den Hof zur Übernahme angeboten. Der Kläger habe es selbst abgelehnt, den Hof zu übernehmen, damit habe er eventl. Schadensersatzansprüche verwirkt.

Der Kläger habe nicht in dem von ihm behaupteten Umfang auf dem Hof gearbeitet.

Während des Hausbaus 1974/75 habe der Kläger fast nicht im landwirtschaftlichen Betrieb mitgearbeitet. Im Übrigen habe nicht nur der Kläger, sondern auch er selbst auf dem Hof mitgearbeitet, ohne Lohn zu erhalten. Der Kläger habe keineswegs unentgeltlich gearbeitet, er müsse sich Taschengeld, Kost und Logis anrechnen lassen.

Die Verköstigung vom 01.04.1970-01.01.1980 ergäbe, bei 10,-- DM pro Tag, 35.100,-- DM. Ab 01.06.1975 habe der Kläger in dem neuen Haus 6 Zimmer bewohnt. Die Wohnung habe einen Mietwert von 500,-- DM, der Kläger müsse sich die Nutzungsentschädigung bis 30.11.1981 anrechnen lassen. Mit diesen Ansprüchen rechne er vorsorglich gegen die Klageforderung auf.

Wegen weiterer Einzelheiten des Vorbringens des Beklagten wird auf die Schriftsätze vom 22.06.1983, 10.10.1983, 04.01.1984, 15.02.1984, 04.04.1984, 17.04.1984, 24.05.1984 und 11.12.1984 verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben gemäß Beweisbeschlüssen vom 28.11.1983, 20.02.1984 und 29.02.1984 durch Vernehmung der Zeugen G. W. sen., E. W. und M. W., durch die eidliche Vernehmung des Klägers als Partei, durch die Erholung eines schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen Sch. und die Anhörung des Sachverständigen Sch. . Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Sitzungsniederschriften vom 28.11.1983, 20.02.1984, 16.01.1985 und des Gutachtens des Sachverständigen Sch. von 20.07.1984 Bezug genommen.

Die Akten 2 O 1227/82 des Landgerichts Amberg wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Entscheidungsgründe :

1. Die Klage ist zum Teil begründet. Der Kläger hat gegen den Beklagten Anspruch auf Zahlung von 6.447,84 DM aus §§ 419, 612 Abs. 2 BGB.

Der Zinsanspruch des Klägers ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

- 1.1. Der Beklagte haftet gemäß § 419 BGB für die Ansprüche, die dem Kläger gegenüber seinen Eltern zustehen, denn er hat unstreitig das landwirtschaftliche Anwesen seiner Eltern mit Vertrag vom 06.11.1981 übertragen erhalten. Er hat damit das Vermögen seiner Eltern übernommen.

Die Einwendungen, die der Beklagte gegen seine Haftung als Vermögensübernehmer erhoben hat, greifen nicht durch.

- 1.1.1. Auch wenn man von dem vom Beklagten angesetzten, in Anbetracht der Größe des Anwesens äußerst niedrig bemessenen Verkehrswert des Anwesens von 700.000,-- DM ausgeht, ergibt sich, daß der Beklagte nahezu das gesamte Vermögen seiner Eltern übernommen hat und den Eltern ein im Verhältnis zu dem übergebenen Teil nur unbedeutender Teil des Vermögens verblieb. Nach dem gesamten Sachvortrag ist auch davon auszugehen, daß der Beklagte im Zeitpunkt der Hofübergabe gewußt hat, daß er nahezu das gesamte Vermögen seiner Eltern übernahm.

Vermögen im Sinne des § 419 BGB ist das Aktivvermögen des Übergebenden. Verbindlichkeiten bleiben grundsätzlich außer Betracht, lediglich die dinglichen Belastungen der übertragenen Gegenstände sind abzusetzen (Palandt, 42. Aufl., § 419 BGB Anm. 2 b).

Zum Zeitpunkt der Übergabe war das Anwesen ausweislich der Anlage I zum Übergabevertrag vom 16.11.1981 mit Grundschulden in Höhe von 151.100,-- DM belastet. Das Leibgeding, das den Eltern des Beklagten nach dem Übergabevertrag zusteht, ist zwar dinglich gesichert, es ist jedoch bei der Berechnung des Wertes des übergebenen Vermögens nicht abzusetzen, da es sich um die Gegenleistung für die Übergabe des Anwesens handelt.

Bei den übrigen Belastungen, auf die sich der Beklagte beruft, handelt es sich um dinglich nicht gesicherte schuldrechtliche Verbindlichkeiten, die bei der Bewertung des Aktivvermögens zum Übergabezeitpunkt nicht zu berücksichtigen sind. Insbesondere sind Verpflichtungen der Übergeber, für die eine Haftung des Übernehmers nach § 419 BGB in Betracht kommt, nicht bereits bei der Berechnung des Wertes des übernommenen Vermögens abzusetzen, dies betrifft im vorliegenden Fall die dinglich nicht gesicherten Bereicherungsansprüche des Klägers gegenüber seinen Eltern aus der Errichtung eines Wohnhauses und die Ansprüche aus den erbrachten Arbeitsleistungen, die hier streitig sind, sowie Ansprüche der landwirtschaftlichen Alterskasse gegen die Eltern des Beklagten. Der Beklagte hat somit ein Aktivvermögen im Wert von mindestens 538.900,-- DM übernommen.

Zum Zeitpunkt der Hofübergabe standen den Eltern der Parteien Kaufpreisforderungen aus Grundstückskäufen in Höhe von DM 34.000,-- und DM 15.000,-- DM, das sind 49.000,-- DM zu. Dies ist durch die Aussage des Zeugen E W sen. nachgewiesen. Weiteres Vermögen haben die Eltern auch nach den Vortrag des Beklagten bei der Hofübergabe nicht behalten. Da diese Kaufpreisforderungen unter 10 % des Wertes des den Beklagten übergebenen Aktivvermögens liegen, ist davon auszugehen, daß der Beklagte nahezu das gesamte Vermögen seiner Eltern übernommen hat und damit seine Haftung nach § 419 BGB gegeben ist.

Unter diesen Umständen kommt es nicht darauf an, daß, wie der Zeuge G W sen. bekundet hat, ein erheblicher Teil der bei den Eltern verbliebenen Kaufpreisforderung von DM 34.000,-- zur Bezahlung von bei den Eltern verbliebenen Schulden verwendet wurde und die Kaufpreisforderung von DM 15.000,-- nicht den Eltern, sondern dem Beklagten zugeflossen ist.

- 1.1.2. Die Anwendung des § 419 BGB ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Eltern der Parteien ein Entgelt in Form des Leibgedings erhalten. Bei entgeltlicher Übertragung eines Vermögens ist der Ausschluß der Haftung nach § 417 BGB allenfalls dann gerechtfertigt, wenn die Gegenleistung angemessen ist und den Gläubigern des Übergebers die gleiche Sicherheit und Befriedigungsmöglichkeit bietet, die das übertragene Vermögen geboten hat. Dies ist im vorliegenden Fall zweifelsfrei nicht gegeben.

1.2. Dem Kläger standen gegen seine Eltern wegen der auf den Hof erbrachten Arbeitsleistungen Ansprüche aus § 612 BGB zu.

1.2.1. Unstreitig hat der Kläger nach Abschluß der Grund- und Hauptschule auf dem Anwesen der Eltern mitgearbeitet, und zwar bis 01.11.1969, mit Ausnahme des Besuches der Landwirtschaftsschule, ausschließlich, anschließend neben einer anderweitigen Berufstätigkeit. Der Beklagte hat nur den vom Kläger behaupteten Umfang dieser Arbeitsleistung bestritten, nicht aber die Tatsache, daß der Kläger Arbeitsleistungen erbracht hat. Die übrigen Geschwister des Klägers sind nicht auf dem Hof verblieben. Der Beklagte hat eingeräumt, daß die Eltern dem Kläger die Übernahme des Hofes angeboten haben. Bei dieser Sachlage ist davon auszugehen, daß die Eltern des Klägers und der Kläger davon ausgingen, daß der Kläger später den Hof erhalten würde. Diese Annahme wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß, wie der Beklagte behauptet, auch er 1965 von den Eltern gefragt wurde, ob er den Hof übernehmen wolle, und der Beklagte dies ablehnte; ebenso nicht, wenn man der Aussage der Zeugin M W folgt, der Kläger habe 1971 erklärt, er wolle den Hof nicht haben, sondern zu seiner Freundin ziehen. Tatsache ist, daß der Kläger damals nicht ausgezogen, sondern auf dem Anwesen verblieben ist und weiter mitgearbeitet hat. Die Annahme, daß der Kläger als Hoferbe vorgesehen war, wird von der unstreitigen Tatsache, daß der Kläger eine Landwirtschaftslehre abgeschlossen und die Landwirtschaftsschule besucht und sich damit die notwendigen Fachkenntnisse für die Führung des landwirtschaftlichen Betriebes angeeignet hat, gestützt.

Nach dem Umfang der vom Kläger tatsächlich geleisteten Arbeit kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Arbeitsleistung des Klägers in Erfüllung der familienrechtlichen Dienstleistungspflicht nach § 1619 BGB (§1617 BGB a.F.) erbracht wurde. Die Behauptung des Beklagten, er habe ebenfalls unentgeltlich auf dem Hof mitgearbeitet, steht dem nicht entgegen. Der Beklagte behauptet selbst lediglich gelegentliche Mithilfe bei der Ernte, die von ihm behaupteten Leistungen sind den vom Kläger erbrachten Leistungen auch nicht annähernd vergleichbar. Im übrigen haben die Zeugen G W sen. und E W bekundet, der Beklagte habe überhaupt nicht mitgearbeitet.

Damit ist von einem durch schlüssiges Verhalten begründeten Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und seinem Eltern auszugehen, bei dem ein Teil der dem Kläger zustehenden Vergütung nicht in laufenden Zahlungen erfolgen, sondern erst mit der Übergabe des Anwesens abgegolten werden sollte; der Kläger sollte zunächst nur Sachleistungen und Taschengeld erhalten. Es liegt somit ein schuldrechtliches Arbeitsverhältnis mit dem Versprechen einer späteren Vergütung durch die Übergabe des Hofes vor. Daraus ergibt sich, daß keine unentgeltliche Arbeitsleistung gewollt war. Deshalb greift bei fehlgehender Abrede § 612 Abs. 1 BGB ein, der Kläger hat nach § 612 Abs. 2 BGB Anspruch auf die übliche Vergütung (vgl. BGH in NJW 66,1224).

- 1.2.2. Der Kläger hat diesen Anspruch nicht verwirkt. Unstreitig wurde der Hof nach einem Zerwürfnis zwischen dem Kläger und seinen Eltern an den Beklagten übergeben.

Der Beklagte hat nicht nachgewiesen, daß das die Tatsache, daß er und nicht der Kläger den Hof erhalten hat, vom Kläger durch treuwidriges Verhalten verschuldet wurde. Im übrigen macht der Kläger entgegen der Ansicht des Beklagten keine Schadensersatzansprüche, sondern Vergütungsansprüche für geleistete Arbeit geltend.

1.3. Der Kläger hat aus § 612 BGB noch einen Anspruch auf Zahlung von DM 6.447,84 DM.

1.3.1. Der Umfang der vom Kläger erbrachten Arbeitsleistungen, insbesondere nach Aufnahme einer anderweitigen Berufstätigkeit durch den Kläger, konnte durch die Aussagen der Zeugen nicht genau festgestellt werden.

Die vom Kläger beantragte erneute Vernehmung des Zeugen G W zum Beweis dafür, daß der Kläger während seiner Arbeitslosigkeit im Winter jeweils 40 Stunden und neben seiner Berufstätigkeit jeweils 35 Stunden wöchentlich auf dem Hof gearbeitet habe, war nicht veranlaßt.

Der Zeuge G W sen. wurde bereits im Termin vom 28.11.1983 zu der Frage, welche Arbeitsleistungen der Kläger von 1963-1981 erbracht hat, vernommen. Bei dieser Vernehmung wurde der Zeuge auch nach diesen - vom Kläger bereits in der Klageschrift im gleichen Umfang behauptet - Arbeitsstunden des Klägers befragt. Der Zeuge erklärte dazu, er habe nicht schriftlich festgehalten, wieviele Stunden der Kläger je-

weils auf dem Hof gearbeitet habe, er hat keine Angaben über die vom Kläger geleisteten Arbeitsstunden machen können. Bei dieser Vernehmung des Zeugen G W sen. waren die Parteien und ihre Prozeßbevollmächtigten anwesend, sie hatten die Möglichkeit, dem Zeugen Fragen zu stellen und Vorhalte zu machen. Anhaltspunkte dafür, daß der Zeuge nunmehr in der Lage sein könnte, genauere Angaben zu dieser Frage zu machen, sind nicht dargetan und nicht ersichtlich.

Der Wert der vom Kläger erbrachten Arbeitsleistungen ist durch das überzeugende Gutachten des Sachverständigen Schemm, dem das Gericht sich anschließt, nachgewiesen. Der Sachverständige Sch hat den Arbeitszeitbedarf für das gesamte Anwesen in der Zeit von 1963-1981 sachkundig und überzeugend ermittelt. Die Arbeitsleistung des Klägers konnte nur auf dem "Umweg" über die Produktion und den für die tatsächliche Produktion erforderlichen Arbeitsaufwand ermittelt werden, da die benannten Zeugen keine hinreichend genauen Angaben über die vom Kläger geleisteten Arbeitsstunden machen konnten. Den Anteil der vom Kläger erbrachten Leistungen an dem notwendigen gesamten Arbeitsaufwand für den Betrieb haben die Parteien anläßlich der Ortsbesichtigung durch den Sachverständigen Sch einverständlich festgestellt.

Im Termin vom 16.01.1985 haben beide Parteien bekundet, daß sie die vom Sachverständigen zugrunde gelegten Prozentsätze der Arbeitsleistung des Klägers einvernehmlich abgesprochen haben. Nachdem unstreitig eine Vereinbarung zwischen den Parteien darüber, welcher Anteil des Klägers an den jeweiligen Arbeiten zugrunde gelegt werden soll, zustande gekommen ist, kann der Kläger mit der Einwendung, er habe doch einen höheren Anteil am Gesamtarbeitsaufwand erbracht, nicht mehr gehört werden. Beide Parteien müssen sich an die getroffene Vereinbarung halten.

Der Gesamtarbeitsbedarf ist vom Sachverständigen umfassend und zutreffend ermittelt worden. Insbesondere sind, entgegen der Einwendung des Klägers, Hofarbeiten, Heuente und Viehhaltung berücksichtigt. Insoweit wird auf Bl. 12-15 und Übersicht 1-9 des Gutachtens Sch Bezug genommen.

Der Sachverständige hat den Bruttowert der Arbeitsleistungen des Klägers auf der Basis des Gesamtarbeitsbedarfes des Betriebes und des zwischen den Parteien einvernehmlich festgelegten Arbeitsanteils des Klägers unter Zugrundelegung des jeweils geltenden Bruttolohnes für landwirtschaftliche Hilfsarbeiter, Landwirtschaftslehrlinge, und landwirtschaftliche Gehilfen ermittelt. Dabei sind das Lebensalter des Klägers und die einzelnen Zeitpunkte der Tarifabschlüsse berücksichtigt. Die Zuordnung der Leistungen des Klägers für seine Tätigkeit außerhalb der Lehrzeit, nämlich Lohngruppe 2 A (Hilfsarbeiter für schwerere Arbeiten bis zum vollendeten 16., 18. bzw. 20. Lebensjahr) für die Zeit bis zur Gehilfenprüfung und zur Lohngruppe 5 für die Zeit nach Ablegung der Gehilfenprüfung bis zur Beendigung der Arbeiten des Klägers erscheint angemessen.

..:

Die Zeiten seiner anderweitigen Berufstätigkeit, bzw. der Arbeitslosigkeit hat der Kläger durch Vorlage von Bescheinigungen des Arbeitsamtes und von Rentenversicherungskarten nachgewiesen, diese Zeiten waren dem Sachverständigen für die Erstellung seines Gutachtens vom Gericht vorgegeben. Wegen des Gesamtarbeitsbedarfes des Betriebes und des Anteils des Klägers am gesamten Arbeitsaufwand wird auf Bl. 8-19 d. Gutachtens und die Anlagen dazu Bezug genommen.

Danach ergeben sich folgende Brutto-Vergütungsansprüche des Klägers (im folgenden werden folgende Abkürzungen verwendet:

Wirtschaftsjahr = WJ;
Arbeitsstunde = Akh;
Bruttolohn = Bl;
Bruttolehrlingsvergütung = Bv)

WJ 63/64 aus 1.042 Akh 1 Bl von 1.156,62 DM
Bv für 1 Monat 167,-- DM

WJ 64/65
Bv für 12 Monate 2.091,-- DM

WJ 65/66
Bv für 11 Monate 2.249,-- DM
aus 95 Akh 1 Bl 167,20 DM

WJ 66/67 aus 1.157 Akh 1 Bl 2.128,88 DM

WJ 67/68 aus 348 Akh 1 Bl 723,84 DM
Bv für 3 Monate 780,-- DM

WJ 68/69
Bv für 7 Monate 1.820,-- DM

WJ	69/70	593 Akh	1 Bl	2.105,15 DM
	Bv für 2 Monate			520,-- DM
WJ	70/71	711 Akh	1 Bl	2.765,79 DM
WJ	71/72	646 Akh	1 Bl	2.750,42 DM
WJ	72/73	634 Akh	1 Bl	2.967,12 DM
WJ	73/74	634 Akh	1 Bl	3.284,12 DM
WJ	74/75	610 Akh	1 Bl	3.580,70 DM
WJ	75/76	581 Akh	1 Bl	3.718,40 DM
WJ	76/77	581 Akh	1 Bl	3.997,28 DM
WJ	77/78	581 Akh	1 Bl	4.264,54 DM
WJ	78/79	574 Akh	1 Bl	4.431,28 DM
WJ	79/80	574 Akh	1 Bl	4.781,42 DM
WJ	80/81	422 Akh	1 Bl	3.781,12 DM

Dem Kläger stand somit ein Bruttovergütungsanspruch in Höhe von 54.238,88 DM zu.

Bei der Berechnung sind die Bruttoentgelte angesetzt. Die Arbeitgeberanteile zur Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Krankenversicherung, die nach Angaben des Klägers nicht abgeführt worden sind, stehen dem Kläger nicht zusätzlich zu.

Der Kläger macht keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend, sondern einen Vergütungsanspruch. Bei der üblichen Vergütung nach § 612 BGB hat der Arbeitnehmer keinen direkten Anspruch auf Auszahlung der Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen.

- 1.3.2. Von diesem Brutto-Vergütungsanspruch sind die Leistungen, die der Kläger tatsächlich bereits von seinen Eltern als Teil der Vergütung erhalten hat, abzuziehen, und zwar die Sachbezüge (Kost und Logis) und das Taschengeld. Der Kläger hat auf dem Hof mitgearbeitet, weil er als künftiger Hoferbe vorgesehen war, er hat von den Eltern Verpflegung, Unterkunft und Taschengeld aus dem gleichen Grunde erhalten. Irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß der Kläger diese Leistungen als Schenkung erhalten sollte sind nicht vorhanden; vielmehr sprechen die unstreitig gegebenen angespannten finanziellen Verhältnisse des Betriebes gegen eine Schenkung. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß der Kläger diese Leistungen der Eltern als Unterhalt erhalten sollte. Nach der Gestaltung des zwischen dem Kläger und seinen Eltern durch schlüssiges Verhalten begründeten Arbeitsverhältnisses muß davon ausgegangen werden, daß der Kläger verpflichtet sein sollte, Arbeitsleistungen zu erbringen, daß er dafür

zunächst nur Verpflegung, Unterkunft und Taschengeld erhalten sollte und daß weitere Ansprüche des Klägers auf Arbeitslohn durch die spätere Übergabe des Hofes abgegolten werden sollten. Der Kläger hat volle Verpflegung und Unterkunft erhalten, und zwar auch in der Zeit, in der er neben einer anderweitigen Berufstätigkeit nur in seiner Freizeit auf dem Hof gearbeitet hat.

Der Kläger muß sich diese tatsächlich erhaltene volle Verpflegung und Unterkunft anrechnen lassen.

Der vom Kläger vertretenen Auffassung, für die Zeit der nur teilweisen Beschäftigung auf dem Hof könne nur ein entsprechender Anteil dieser Sachbezüge abgesetzt werden, kann nicht beigetreten werden, weil der Kläger in dieser Zeit Wohnung und Verpflegung nicht anteilig, sondern voll beansprucht hat.

Für die Zeit bis zur Eheschließung des Klägers^{am}/25.05.1979 ist davon auszugehen, daß dem Kläger nur im üblichen Umfang Unterkunft gewährt wurde. Der Beklagte hat seine Behauptung, der Kläger habe bereits ab 1975 eine 5-Zimmer-Wohnung benutzt, nicht nachgewiesen. Der Aussage der Zeugin M W steht insoweit die Aussage des Zeugen G W entgegen. Anhaltspunkte dafür, daß der Aussage eines dieser Zeugen ein höherer Beweiswert zugemessen werden kann als der Aussage des anderen, sind nicht gegeben; beide Zeugen hatten ein deutliches - wenn auch ein entgegengesetztes - Interesse am Ausgang des Verfahrens.

Für die Zeit ab der Eheschließung des Klägers ist der tatsächliche Nutzungswert der vom Kläger bewohnten Wohnung abzusetzen. Es handelt sich um eine Wohnung mit 5 Zimmern, Wohnküche und Bad in einem Neubau (Baujahr 1975) im ländlichen Gebiet, in der Nähe von V und damit in

Nähe des Truppenübungsplatzes. Das Gericht schätzt den Nutzungswert gemäß § 287 ZPO auf 400,-- DM pro Monat. Der Beklagte hat seine Behauptung, die Wohnung habe einen Mietwert von 500,-- DM, nicht nachgewiesen. Für den hier in Frage stehenden Zeitraum kann der in dem vom Beklagten vorgelegten Mietvertrag vereinbarte Mietzins von 500,-- DM pro Monat nicht zu Grunde gelegt werden, da die Mietzeit nach diesem Mietvertrag erst ab 01.03.1982 beginnen sollte. Den Auslagenvorschuß für die Erholung eines Sachverständigengutachtens hat der Beklagte nicht eingezahlt. Für die Nutzung der 5-Zimmer-Wohnung kann aber auch nicht der Wert der Wohnung nach der Sachbezugsverordnung zu Grunde gelegt werden, da die Wohnung nicht einer Werkwohnung im Sinne dieser Vorschrift entspricht. Der Kläger muß sich den höheren Wert der tatsächlich zur Verfügung stehenden Wohnung zurechnen lassen. Dabei wurden, da Wohnungen üblicherweise monatsweise überlassen werden, der erhöhte Nutzungswert vom 01.06.1979 bis 31.03.1981 angesetzt.

Bezüglich der übrigen Sachbezüge folgt das Gericht dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen Schemm. Der Sachverständige hat den Wert der Sachbezüge auf der Grundlage der Verordnung über die Festsetzung des Wertes der Sachbezüge in der Sozialversicherung für die Kalenderjahre 1963-1981 ermittelt.

Der Kläger hat demnach folgende Sachbezüge erhalten:

WJ	63/64	1.062,-- DM
WJ	64/65	1.296,-- DM
WJ	65/66	1.485,-- DM

WJ 66/67	1.872,--	DM
WJ 67/68	1.011,--	DM
WJ 68/69	903,--	DM
WJ 69/70	1.854,--	DM
WJ 70/71	1.980,--	DM
WJ 71/72	2.070,--	DM
WJ 72/73	2.196,--	DM
WJ 73/74	2.340,--	DM
WJ 74/75	2.538,--	DM
WJ 75/76	2.808,--	DM
WJ 76/77	3.060,--	DM
WJ 77/78	3.384,--	DM
WJ 78/79	4.007,--	DM
WJ 79/80	7.068,--	DM
WJ 80/81	5.357,04	DM

Der Kläger hat damit insgesamt Sachbezüge (Wohnung und Verpflegung) im Wert von 46.291,04 DM erhalten.

Der Beklagte hat bewiesen, daß der Kläger in der Zeit vom 01.08.1963-31.10.1969 Taschengeld erhalten hat.

Der Zeuge G W sen. hat bekundet, der Kläger habe monatl. Taschengeld von 20-25 DM erhalten.

Die Aussage des Zeugen G W sen. ist glaubhaft, da der Zeuge G W einerseits keinerlei Neigung gezeigt hat, den Kläger zu belasten, andererseits, bei der angespannten finanziellen Lage des Betriebes, ein Taschengeld dieser Größenordnung wahrscheinlich erscheint. Der Kläger muß sich den nachgewiesenen Mindestbetrag von 20,-- DM pro Monat anrechnen lassen. Für den Zeitraum vom 01.08.1963-31.10.1969 (75 Monate) ergibt

sich ein Taschengeld von 1.500,-- DM.

Der Kläger hat somit auf seinen Vergütungsanspruch bereits Leistungen von insgesamt 47.791,04 DM erhalten.

- 1.3.3. Weitere Leistungen, die der Kläger bereits erhalten hat, hat der Beklagte nicht nachgewiesen.

Der Beklagte hat nicht bewiesen, daß der Kläger von seinen Eltern 50.000,-- DM als Arbeitsentgelt erhalten hat. Die Zeugen G W sen. und E W haben nicht bestätigt, daß der Kläger 50.000,-- DM von seinen Eltern erhalten hat, ebenso nicht der Kläger selbst bei seiner eidlichen Parteivernehmung.

Der Beklagte hat auch nicht nachgewiesen, daß der Kläger von seinen Eltern mehrere Autos erhalten hat. Die Zeugen G W sen. und E W haben bekundet, daß der Kläger lediglich das jeweilige Auto der Zeugen G W sen. mitbenutzen durfte, wobei der Kläger, wenn er den PKW benutzte, das Benzin selbst bezahlen mußte. Diese bloße Mitbenutzung eines PKWs ist nicht als Leistung einer Vergütung anzusehen.

Soweit der Beklagte vorgetragen hat, der Kläger habe Gegenstände aus dem Hausrat der Eltern verkauft, sind bestimmte Einnahmen des Klägers hieraus nicht nachgewiesen, im übrigen ist auch nicht dargetan, aus welchem Grund der Kläger sich solche Einnahmen auf dem Klageanspruch anrechnen lassen müßte.

Der Kläger hat somit noch einen Vergütungsanspruch in Höhe von 6.447,48 DM, für den der Beklagte haftet.

- 1.4. Die vom Beklagten vorsorglich erhobene Aufrechnung greift nicht durch. Die Aufrechnung ist zwar zulässig, sie ist aber nicht begründet.

Solange das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und seinen Eltern bestand, muß sich der Kläger wie angeführt, Wohnung und Verpflegung als Sachbezüge, d. h. als bereits erhaltene Vergütung, anrechnen lassen. Diese Bezüge können dem Kläger nicht nochmals entgegengehalten werden.

Für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zur Hofübergabe an den Beklagten könnten den Eltern der Parteien Ansprüche auf Nutzungsausgleich gegen den Kläger zustehen, da dieser von April bis November die Wohnung weiter genutzt hat.

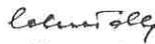
Der Beklagte hat aber nicht dargetan, daß die Eltern Ansprüche, die ihnen aus der Zeit vor der Hofübergabe gegen den Kläger möglicherweise zustehen, abgetreten haben. Es ist auch kein Grund ersichtlich, aus welchem der Beklagte berechtigt wäre, solche Ansprüche geltend zu machen und gegen die Ansprüche des Klägers auf Vergütung aufzurechnen.

Für die Zeit nach der Hofübergabe standen die Nutzungsent-
schädigungsansprüche für die Benutzung der Wohnung durch
den Kläger zwar dem Beklagten zu. Unstreitig wurden diese
Ansprüche aber bereits in dem im Verfahren 2 0 1227/82 ge-
schlossenen Vergleich abgegolten.

2. Ein weiterer, über den oben errechneten Vergütungsanspruch hinaus-
gehender Anspruch steht dem Kläger nicht zu. Die Klage war insoweit
abzuweisen.
3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich
aus § 709 ZPO.


(H)
VRiLG


(S)
RiLG


(N.)
RiLG

0. VORBEMERKUNGEN

0.1 Auftrag

Das Amtsgericht Amberg beauftragte den Unterzeichner mit Beschluß vom 18. Oktober 1984 unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß vom 10. Mai 1984 zur Gutachtenserstattung in vorbezeichneter Angelegenheit.

Auftragsgemäß ist zu der Behauptung der Kläger,

"sie müßten monatlich DM 400,00 aufwenden, um die im notariellen Vertrag vom 6.11.1981 unter C "Gegenleistungen" I Ziff.2 beschriebenen Leistungen zu erhalten,"

gutachtlich Stellung zu nehmen.

Der Unterzeichner versteht den Auftrag dahingehend, daß der Wert der "Gegenleistungen" zum Gutachtenszeitpunkt zu ermitteln ist.

0.2 Ortstermin

Nach rechtzeitiger, schriftlicher Ladung der Parteien bzw. deren Prozeßbevollmächtigten holte der Unterzeichner am 21. Januar 1985 in Anwesenheit der Eheleute G und E W und des Herrn K W im Anwesen F HsNr. 3 zur Gutachtenserstattung noch notwendige Daten ein.

0.3 Beigezogene Unterlagen

Gerichtsakte des Amtsgerichts Amberg

- Az.: 2 C 1608/83 -

mit Übergabevertrag vom 6. November 1981

(URNr. 1848/81, Notariat B , V)

1. SACHVERHALT UND FESTSTELLUNGEN

Mit Vertrag vom 6. November 1981 übergaben die Eheleute G W sen. und Ehefrau E das bis dahin in ihrem Eigentum stehende land- und forstwirtschaftliche Anwesen F HsNr. 3, H , an ihren Sohn, Herrn K W , bis dahin wohnhaft Dr. Straße V .

Im Übergabevertrag wurde unter Abschnitt C "Gegenleistungen" das Leibgeding für die Übergeber vereinbart. Unter 1.2 "Verköstigung" ist folgendes wörtlich vereinbart:

"Der Veräußerer hat Anspruch auf die Lieferung sämtlicher Naturalien, die er zu den ortsüblichen Haupt- und Zwischenmahlzeiten benötigt, ebenso auf die von ihm benötigten Getränke.
Auf Einzelaufführung wird verzichtet."

Von den Übergebern bzw. Leistungsempfängern sind folgende persönliche Daten bekannt:

W	G	sen.	geb. am 13. August 1904 Gewicht: ca. 75 kg Größe: 175 cm
W	E		geb. am 12. Februar 1911 Gewicht: ca. 53 kg Größe: 147 cm

Die Eheleute W sen. bzw. die Kläger sind nach Angaben gesund und müssen deshalb derzeit keine Diätkost einnehmen.

Die Eheleute W arbeiten nach Angaben nicht mehr im übergebenen landwirtschaftlichen Betrieb mit.

Das Anwesen hatte zum Übergabezeitpunkt nach Vertragsinhalt am 6. November 1981 eine Größe von 32,5374 ha.

Das vorliegende Gutachten soll dem Gericht als Entscheidungshilfe bei der Wertfestsetzung der von Herrn K W monatlich aufzubringenden Naturalien dienen.

2. MONATLICHER WERT DER NATURALIEN

2.1 Vertragliche Vereinbarung und deren Auslegung

Mit Vertrag vom 6. November 1981 übergaben die Eheleute C und E W sen. das land- und forstwirtschaftliche Anwesen F HsNr. 3 an ihren Sohn K W und verzichteten dabei offensichtlich auf eine exakte Aufzählung der für ihren Lebensunterhalt notwendigen Naturalien. Sie taten dies sicherlich in der Annahme, daß sie das Notwendige für die Verköstigung, einschließlich der Getränke, von ihrem Sohn ohne Schwierigkeiten geliefert bekämen.

Aufgrund familiärer Zwistigkeiten ergaben sich Meinungsverschiedenheiten über den Umfang und die Qualität der zu liefernden bzw. gelieferten Waren.

Der Unterzeichner ist aufgefordert, den monatlichen Wert der zu beanspruchenden Naturalien zu beziffern. Dabei ist zunächst der Vertragstext zu beachten, in dem die Lieferung "benötigter" Naturalien einschließlich Getränke erwähnt ist.

Um dem Vertragsinhalt gerecht zu werden, wird der Unterzeichner zwar die Naturalien nach einem bestimmten Ernährungsplan zusammenstellen und bewerten, in manchen Positionen aber von der Norm bewußt abweichen. Das wird dann geschehen, wenn es sich um die Wahl und den Umfang der Getränke handelt, den Bedarf an Eiern und sonstiger Speisezutaten.

Der Gutachter ist der Auffassung, daß der Ausdruck "notwendige Naturalien" nicht so ausgelegt werden sollte, als wäre damit nur das Minimum an Naturalien gemeint, die gerade zur Gewichts- bzw. Lebenserhaltung ausreichen.

Der übergebene, ca. 32,5 ha große, land- und forstwirtschaftliche Betrieb sollte als eine ausreichende Wertbasis anzusehen sein, um den Übergebern eine Naturalienversorgung in ausreichender bzw. gewünschter Menge zu gestatten. Damit ist kein Konsumluxus gemeint, sondern die Möglichkeit, die bisherigen Verzehrgeohnheiten beibehalten zu können. Es kann von älteren Menschen nicht verlangt werden, ihre Mahlzeiten nach Kilojoule zu berechnen bzw. nach einer vorgegebenen Norm zu essen.

2.2 Berechnungsgrundlagen

Die Berechnung der Naturalien erfolgt im folgenden Abschnitt zunächst unter Berücksichtigung des Nährstoffbedarfs. Soweit sich dabei wesentliche Abweichungen in bezug auf die vorgetragenen oder angenommenen Lebensgeohnheiten ergeben, werden Zu- oder Abschläge vorgenommen.

Der nach dem Nährstoffbedarf verwertete Warenkorb wurde von dem Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AID e.V., Bonn) im Jahre 1983 herausgeben. Die dazu relevante Zusammenstellung ist in Kopie als

Anhang 1

dem Gutachten beigeheftet.

Für die Berechnung ist die Rubrik "Erwachsene über 65 Jahre" maßgebend. Zwischen weiblichen und männlichen Personen besteht ein unterschiedlicher Nahrungsmittelbedarf.

Der Wertberechnung liegen Preise zugrunde, die im Einzelhandel derzeit üblich sind. Dabei sind Sonderangebote nicht zu berücksichtigen. Setzen sich die einzelnen Nahrungsmittel aus mehreren Arten bzw. Sorten zusammen, so wird der Durchschnittspreis des in der amtlichen Statistik von 1983 aufgeführten Warenkorb zuzüglich 3 % Inflationsrate zugrunde gelegt. Die so ermittelten Preise werden in der nachfolgenden Aufstellung mit "S" bezeichnet. Handelt es sich um Ladenpreise, so steht ein "L" dahinter.

Bei den Waren werden Kleinpackungen zugrunde gelegt, z.B. Kartoffeln in 2,5 kg Packung, da nach Angaben keine Möglichkeit für eine Vorratshaltung besteht.

Soweit der Unterzeichner zusätzliche Nahrungsmittel und Getränke für angebracht hält oder Abstriche vornimmt, wird dies gesondert und nachvollziehbar ausgewiesen.

1) Statistische Berichte - MI2-j 1983 -
Preise und Preismeßzahlen für Lebenshaltungsgüter
in Bayern 1974 bis 1983

2.3 Nahrungsmittelbedarf und -wert pro Tag - Erwachsene über 65 Jahre

	DM/Einheit	Preis- herkunft	Frau E		Herr C		W sen. DM ges.
			Bedarf	DM ges.	Bedarf	DM ges.	
H-Milch, 3,5 % Fettgehalt	1,20/l	L	0,5 l	0,60	0,5 l	0,60	
Fleisch oder Fisch	15,97/kg	S	100 g	1,60	130 g	2,08	
Koch- und Streichfett	7,36/kg	L	40 g	0,20	45 g	0,33	
Brot	2,40/kg	L	200 g	0,48	230 g	0,55	
Kartoffeln	0,95/kg	S	200 g	0,10	250 g	0,24	
Zucker	1,80/kg	L	30 g	0,05	40 g	0,07	
Obst	3,20/kg	S	200 g	0,64	200 g	0,64	
Gemüse	2,76/kg	S	250 g	0,69	250 g	0,69	
				4,54		5,20	
zusätzlich							
H-Milch, 3,5 % Fettgehalt	1,20/l	L	0,5 l	0,60	0,5 l	0,60	
Flaschenbier	1,60/l	L	0,5 l	0,80	1,0 l	1,60	
Limonade	0,80/l	L	0,25 l	0,20	0,25 l	0,20	
				6,14		7,60	

2.4 Zusätzlicher Nahrungsmittelbedarf und -wert pro Woche - Erwachsene über 65 Jahre

	DM/Einheit	Preis- herkunft	Frau E		Herr G		W	sen. DM ges.
			Bedarf	DM ges.	Bedarf	DM ges.		
Quark	4,12/kg	L	250 g	1,03	350 g			1,44
Käse	13,67/kg	S	100 g	1,37	150 g			2,05
Wurst	17,26/kg	S	120 g	2,07	150 g			2,59
Konfitüre/Honig	6,77/kg	L	200 g	1,35	250 g			1,69
Teigwaren, Reis, Grieß, Mehl	4,08/kg	S	150 g	0,61	250 g			1,02
Eier	0,25/Stück	L	4 Stück	1,00	4 Stück			1,00
				7,43				9,79
<u>abzüglich</u>								
Quark	4,12/kg	L	125 g	0,52	175 g			0,72
Käse	13,67/kg	S	50 g	0,68	75 g			1,03
				6,70				8,04
<u>zuzüglich</u>								
Eier	0,25/Stück	L	2 Stück	0,50	2 Stück			0,50
Speiseöle, Gewürze und andere Speisezutaten - pauschal								
				2,00				2,00
				9,20				10,54

2.5 Monatlicher Durchschnittswert der Naturalien

		<u>E.</u>	<u>W</u>
Bedarf bzw. Verbrauch		DM/jährlich	
täglich	6,14 DM (x 365 Tage)		2.241,10
wöchentlich	9,20 DM (x 52 Wochen)		<u>478,40</u>
			2.719,50
Durchschnittswert je Monat	gerundet	226,63 DM	=====

		<u>G</u>	<u>W</u>	<u>sen.</u>
Bedarf bzw. Verbrauch		DM/jährlich		
täglich	7,60 DM (x 365 Tage)			2.774,00
wöchentlich	10,54 DM (x 52 Wochen)			<u>548,08</u>
				3.322,08
Durchschnittswert je Monat	gerundet	276,84 DM		=====

3. ZUSAMMENFASSUNG

Die Eheleute G und E W sen., F HsNr. 3, übergaben am 6. November 1981 ihr land- und forstwirtschaftliches Anwesen mit insgesamt 32,5374 ha an ihren Sohn K W .

Nach Maßgabe des Übergabevertrages - URNr. 1848/81, Notariat B , V - ist Herr K W zur Lieferung sämtlicher Naturalien und Getränke verpflichtet, soweit diese von den Übergebern für die ortsüblichen Haupt- und Nebenmahlzeiten benötigt werden.

Der Unterzeichner war beauftragt, die Gegenleistungen wertmäßig festzustellen. Die Wertfeststellung bezieht sich, da nichts anderes angegeben ist, auf den Gutachtenzeitpunkt.

Unter Berücksichtigung eines von dem Auswertungs- und Informationsdienst (AID) in Bonn ausgearbeiteten Nährstoffplans wurde der Wert der notwendigen Naturalien ermittelt. Der Mehr- und Minderbedarf ist auf die Lebens- und Verzehrsgewohnheiten der Übergeber ausgerichtet.

Die Eheleute G und E W sen. müssen
monatlich

rd. 500,00 DM

(in Worten: fünfhundert Deutsche Mark)

aufwenden, um ihren Bedarf an Nahrungsmitteln und
Getränken decken zu können. Dabei ist ein Minimum
eines vertretbaren Mehrverbrauchs berücksichtigt.

Pfatter, den 28. Januar 1985

Der Sachverständige:



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Schemm', written in a cursive style.

Wieviel Nahrungsmittel brauchen wir?

Die folgende Tabelle zeigt, wie wir unseren Nährstoffbedarf decken können. Auch der Bedarf an Vitaminen und Mineralstoffen wird damit weitgehend gedeckt.

Damit können wir den Nährstoffbedarf decken

Nahrungsmittel pro Tag	Kinder 8-9 Jahre	Mädchen/Jungen 15 Jahre	Erwachsene	
			mittleren Alters weibl./männl.	über 65 Jahre weibl./männl.
Milch/Joghurt	1/2 l	1/2 l	1/4 bis 1/2 l	1/4 bis 1/2 l
Fleisch o. Fisch	85 bis 100 g	130/150 g	130 g	100/130 g
Koch- u. Streichfett	50 g	60/70 g	45/60 g	40/45 g
Brot	175 g	275/300 g	230/300 g	200/230 g
Kartoffeln	200 g	250/350 g	250 g	200/250 g
Zucker	30 g	40 g	40/35 g	30/40 g
Obst	150 bis 200 g	200 g	200 g	200 g
Gemüse	200 g	250/300 g	250 g	250 g
und zusätzlich pro Woche				
Quark	250 bis 300 g	300/500 g	250/450 g	250/350 g
Käse	150 g	150/200 g	100/150 g	100/150 g
Wurst	100 bis 150 g	150/250 g	150 g	120/150 g
Konfitüre/Honig	100 bis 150 g	250 g	250 g	200/250 g
Teigwaren, Reis, Grieß etc.	250 g	250 g	250 g	150/250 g
Eier	3 bis 4 Stück	4 Stück	4 Stück	4 Stück

7